

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 281

1. November 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★ Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	1
★ Verordnung (EWG) Nr. 2728/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 2729/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die auf Gemische aus Getreide, Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 2732/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 2733/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 2734/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten	34
★ Verordnung (EWG) Nr. 2735/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über den jeweils einzigen Interventionspreis für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie über die wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	42
★ Verordnung (EWG) Nr. 2736/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	45

Preis: DM 7,50

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EWG) Nr. 2737/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über den Transfer und den Verkauf von Weichweizen aus Beständen der deutschen, der französischen und der belgischen Interventionsstelle durch die italienische Interventionsstelle	47
★ Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide	49
★ Verordnung (EWG) Nr. 2739/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weichweizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen	51
★ Verordnung (EWG) Nr. 2740/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide	54
★ Verordnung (EWG) Nr. 2741/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Beihilfe für Hartweizen	55
★ Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	57
★ Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel	60
★ Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	65
★ Verordnung (EWG) Nr. 2745/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Getreide	76
★ Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags	78
★ Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ..	82
★ Verordnung (EWG) Nr. 2748/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide	85
★ Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an	88
★ Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	89
★ Verordnung (EWG) Nr. 2751/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone	92
★ Verordnung (EWG) Nr. 2752/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien	93
★ Verordnung (EWG) Nr. 2753/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 betreffend die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko	94

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2754/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Einfuhr bestimmter Getreidearten aus der Türkei 95**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2755/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft 97**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2756/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 103**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide 104**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2758/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten 109**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2727/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Getreide sind seit ihrem Erlass mehrmals geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß ein einheitliches Getreidepreissystem für die Gemeinschaft umfassen. Diese Regelung läßt sich dadurch verwirklichen, daß für die wichtigsten Erzeugnisse jährlich ein für die gesamte Gemeinschaft geltender Richtpreis, ein einziger Interventionspreis oder ein Grundinterventionspreis und mehrere abgeleitete Interventionspreise, zu denen die zuständigen Stellen

das ihnen angebotene Getreide aufkaufen müssen, sowie ein Schwellenpreis festgelegt werden, der dadurch zustande kommt, daß einmal auf die Einfuhrerzeugnisse eine veränderliche Einfuhrabschöpfung erhoben wird.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen. Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Getreidesektor erforderlich, daß die Interventionsmaßnahmen auf dem Markt von den Interventionsstellen getroffen werden.

Der freie Getreidhandel innerhalb der Gemeinschaft soll die Möglichkeit schaffen, daß es zwischen den Überschüssen der Produktionsgebiete und dem Bedarf der Zuschußgebiete zu einem Ausgleich kommt. Um im Falle von Weichweizen diesen Ausgleich nicht zu behindern, sind vom Grundpreis abgeleitete Interventionspreise in der Weise festzulegen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen das Gefälle widerspiegeln, das sich bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung ergibt, und daß sich Angebot und Nachfrage auf diesem Markt frei ausgleichen können. Für die übrigen Grunderzeugnisse kann der Ausgleich zwischen den Überschüssen der Produktionsgebiete und dem Bedarf der Zuschußgebiete durch Festsetzung eines einzigen Interventionspreises ausgeglichen werden, der den niedrigsten Interventionspreisen entspricht, die in der Gemeinschaft festgesetzt worden wären, wenn für diese Erzeugnisse die für Weichweizen vorgesehene Regelung angewandt worden wäre.

Die Interventionsstellen müssen in der Lage sein, unter besonderen Umständen geeignete Interventionsmaßnahmen zu ergreifen. Damit die erforderliche Einheitlichkeit der Interventionssysteme gewahrt bleibt, müssen diese besonderen Umstände jedoch gemeinschaftlich beurteilt und die betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beschlossen werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres müssen für die Richtpreise, die Interventionspreise und die Schwellenpreise einige monatliche Zuschläge gewährt werden, damit unter anderem die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes berücksichtigt werden.

Es kann sich als unmöglich erweisen, den Hartweizenerzeugern durch Festsetzung eines Preises, der dem normalerweise auf dem Weltmarkt zwischen Hartweizen- und Weichweizenpreisen bestehenden Verhältnis Rechnung trägt, ausreichende Garantien zu bieten. Dieses Verhältnis ist jedoch in der Gemeinschaft wegen der Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse nach Möglichkeit zu wahren. Es ist daher erforderlich, die Möglichkeit einer Gewährung von Beihilfen für die Hartweizenerzeugung vorzusehen.

In Anbetracht der besonderen Lage auf dem Markt für Getreidestärke, Kartoffelstärke und für Glukose, die durch „direkte Hydrolyse“ gewonnen wurden, kann es sich als notwendig erweisen, eine Erstattung bei der Erzeugung derart vorzusehen, daß die von dieser Industrie verwendeten Grundstoffe ihr zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden können, der unter demjenigen liegt, der sich aus der Regelung der Abschöpfungen und der gemeinsamen Preise ergeben würde.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Getreide in der Gemeinschaft erfordert neben einer einheitlichen Preisregelung die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls dazu bei, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken. Es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den außerhalb und innerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen ausgleichen sollen. Bei den unter diese Verordnung fallenden Getreideverarbeitungszeugnissen ist ferner zu berücksichtigen, daß der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft ein gewisser Schutz gewährleistet werden muß.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, ganz oder teilweise untersagt werden kann. Ferner empfiehlt es sich, die Er-

stattung in der Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Grunderzeugnisse nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen.

Die zuständigen Behörden müßten in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kautionsvorzusehen, welche die Durchführung der Ein- bzw. Ausfuhr garantiert, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Falle hoher Weltmarktpreise ist vorzusehen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Versorgung der Gemeinschaft zu sichern und die Preisstabilität auf ihren Märkten aufrechtzuerhalten.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Getreide-sektor angewandt werden.

Italien ist zu ermächtigen, während einiger Jahre Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der neuen Regelung auf die Futtergetreidepreise in diesem Mitgliedstaat zu verringern, damit sich der italienische Markt leichter an diese neue Regelung anpassen kann.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe einschließen, in denen Getreide oder gewisse Erzeugnisse

verwendet werden, die zwar kein Getreide enthalten, aber hinsichtlich ihrer Verwendung unmittelbare Substitutionserzeugnisse von Getreide oder Getreideverarbeitungszeugnissen sind.

Die Gemeinschaft hat im Rahmen internationaler Verpflichtungen auf dem Getreidesektor bestimmte Auskünfte über die Entwicklung ihres Marktes zu erteilen. Daher ist vorzusehen, daß der Kommission die notwendigen Angaben von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist Mitglied des Internationalen Weizenübereinkommens. Die für die Durchführung der Nahrungsmittelhilfe erforderlichen Bestimmungen sind zu erlassen. Es ist vorzusehen, daß die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Erzeugnisse, abgesehen von Ausnahmefällen, auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden müssen. Diese Erzeugnisse können auf dem Gemeinschaftsmarkt gekauft werden, aus den Getreidebeständen der Interventionsstellen stammen oder aus diesem Getreide gewonnen worden sein.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Ausgaben, die die Mitgliedstaaten infolge der Verpflichtungen getätigt haben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung für sie ergeben, sind gemäß den Vorschriften der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 ⁽²⁾, von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kana-riensaat; anderes Getreide
b) 10.01 B	Hartweizen
c) 11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn
11.01 B	Mehl von Roggen
ex 11.02 A	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen und Weichweizen
d)	Die in Anhang A zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

(1) Für die Gemeinschaft werden jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Getreidewirtschaftsjahr gleichzeitig folgende Preise festgesetzt:

- je ein Richtpreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen,
- ein Grundinterventionspreis für Weichweizen,
- ein garantierter Mindestpreis für Hartweizen.

(2) Diese Preise werden für eine Standardqualität festgesetzt, die für jede der genannten Getreidearten bestimmt wird.

(3) Der Richtpreis und der Grundinterventionspreis werden für Duisburg auf der Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt.

Der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wird für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Richtpreis festgesetzt.

(4) Die in diesem Artikel genannten Preise und die für sie maßgebenden Standardqualitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 3

Das Wirtschaftsjahr für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 4

(1) Um den Erzeugern zu gewährleisten, daß der Marktpreis nicht unter ein Mindestniveau sinkt, werden für die Gemeinschaft neben dem Grundinterventionspreis abgeleitete Interventionspreise für Weichweizen festgesetzt.

Die abgeleiteten Interventionspreise werden für die gleiche Standardqualität auf der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Richtpreis für die Handelsplätze der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Handelsplatzes Duisburg, festgesetzt. Die Höhe der abgeleiteten Interventionspreise ist so zu bestimmen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen den Preisunterschieden entsprechen, die bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind, und daß sie einen freien Getreideverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglichen.

(2) Für die Getreidearten Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais, für die kein Grundinterventionspreis vorgesehen ist, wird für die Gemeinschaft jeweils ein einziger Interventionspreis für alle Handelsplätze festgesetzt, die für diese Getreidearten bestimmt wurden. Diese Preise entsprechen den niedrigsten abgeleiteten Interventionspreisen, die bei Anwendung des Absatzes 1 auf diese Getreidearten in der Gemeinschaft festgesetzt worden wären.

(3) Die Interventionspreise gelten für die Zeit vom 1. August bis 31. Mai des folgenden Jahres. In der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli werden die für den Monat August des folgenden Wirtschaftsjahres gültigen Interventionspreise angewandt.

(4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jährlich vor dem 15. März für das folgende Wirtschaftsjahr folgendes fest:

- a) für jeden Mitgliedstaat für Weichweizen den Handelsplatz, für den der niedrigste Interventionspreis gilt, und diesen Interventionspreis;
- b) die wesentlichsten Handelsplätze und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise;
- c) jeweils einen einzigen Interventionspreis für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais.

(5) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Regeln fest

- a) für die Bestimmung der in Absatz 4 Buchstabe b) nicht genannten anderen Handelsplätze;
- b) für die Ableitung der Interventionspreise, die für die wesentlichsten Handelsplätze und für die anderen Handelsplätze gelten.

(6) Die in Absatz 5 Buchstabe a) genannten Handelsplätze und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten jährlich vor dem 15. Mai für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 5

(1) Für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen wird je ein Schwellenpreis für die Gemeinschaft so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht.

Für die Festsetzung des Schwellenpreises ist die gleiche Standardqualität maßgebend wie für den Richtpreis.

(2) Für die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten und vorstehend nicht genannten Erzeugnisse wird für die Gemeinschaft je ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität so festgesetzt, daß die Preise für die in Absatz 1 genannten Getreidearten, die mit diesen Erzeugnissen in Wettbewerb stehen, die Höhe der Richtpreise auf dem Markt in Duisburg erreichen.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) aufgeführten Erzeugnisse wird für die Gemeinschaft je ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt, wobei das in Absatz 2 genannte Ziel sowie die Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden.

(4) Die Schwellenpreise werden für Rotterdam berechnet.

(5) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

- a) die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse und die Standardqualitäten für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erzeugnisse;
- b) jährlich vor dem 15. März die für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreise der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse.

(6) Die Schwellenpreise der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse werden jährlich vor dem 15. März für das folgende Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.

Artikel 6

(1) Für die Richtpreise, die Interventionspreise und die Schwellenpreise werden monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze oder einen Teil des Wirtschaftsjahres gestaffelt werden.

(2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit jährlich vor dem 15. März für das folgende Wirtschaftsjahr die Anzahl und die Höhe der monatlichen Zuschläge sowie ihre Aufteilung während des Wirtschaftsjahres fest.

Artikel 7

(1) Die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Interventionsstellen sind während des gesamten Wirtschaftsjahres verpflichtet, das ihnen angebotene, in Artikel 4 genannte und in der Gemeinschaft geerntete Getreide aufzukaufen, sofern die Angebote bestimmten gemäß Absatz 5 festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Menge, entsprechen.

(2) Die Interventionsstellen kaufen das Getreide unter den nach den Absätzen 4 und 5 festzulegenden Bedingungen zu dem Interventionspreis auf, der an dem Handelsplatz gilt, für den das Getreide angeboten wird. Weicht jedoch die Qualität des Getreides von der Standardqualität ab, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge berichtigt, die in Tabellen festgelegt werden. Diese Tabellen können außerdem besondere, fakultativ zu gewährende Zuschläge für zu Brauzwecken geeignete Gerste und, in gewissen Gebieten, für zur Brotherstellung geeigneten Roggen umfassen.

(3) Unter den nach den Absätzen 4 und 5 festzulegenden Bedingungen

- geben die Interventionsstellen das von ihnen nach Absatz 1 aufgekaufte Getreide zur Ausfuhr nach dritten Ländern oder zur Versorgung des Binnenmarktes ab;
- können die Interventionsstellen auch Weichweizen sowie zur Brotherstellung geeigneten Roggen, für den der besondere Zuschlag gewährt wurde, zu den gleichen Zwecken abgeben, nachdem sie diese Getreidearten durch Denaturierung für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht haben.

Die Interventionsstellen können ferner für Weichweizen eine Denaturierungsprämie gewähren.

(4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die Interventionstätigkeit und für die Denaturierung fest.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt, und zwar insbesondere

- für jede Getreideart die Mindestqualität und Mindestmenge, die für eine Intervention gefordert werden.

- die bei der Intervention anzuwendenden Tabellen der Zu- und Abschläge,
- das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme durch die Interventionsstellen,
- das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe durch die Interventionsstellen,
- die Bedingungen für die Gewährung der Denaturierungsprämie sowie die Höhe dieser Prämie.

Artikel 8

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Bedingungen fest, unter denen die Interventionsstellen besondere Interventionsmaßnahmen ergreifen können, um zu vermeiden, daß in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft in Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 umfangreiche Aufkäufe getätigt werden.

Die Art und die Anwendung solcher Interventionsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.

Artikel 9

(1) Für die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais aus der Ernte der Gemeinschaft sowie für Malz kann eine Übergangsvergütung gewährt werden.

Für die Mitgliedstaaten, in denen die neue Ernte normalerweise vor dem neuen Wirtschaftsjahr verfügbar ist, kann jedoch nach dem in Absatz 6 genannten Verfahren entschieden werden, daß die vergütungsfähigen Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres nicht größer sein dürfen als diejenigen, die zu einem jedes Jahr zu bestimmenden früheren Zeitpunkt angemeldet werden.

Der Rat bestimmt jährlich vor dem 15. März auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob und inwieweit für eines oder mehrere der genannten Erzeugnisse eine Übergangsvergütung gewährt wird.

(2) Für Mais wird die Übergangsvergütung nur für die Mengen gewährt, die sich in den Überschußgebieten auf Lager befinden.

(3) Die Übergangsvergütung ist für jede Getreideart höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres.

(4) Die Übergangsvergütung wird nur für Lagerbestände gewährt, die eine Mindestmenge erreichen.

(5) Der Betrag der Übergangsvergütung wird nach dem Verfahren des Absatzes 1 Unterabsatz 3 festgesetzt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die in Absatz 4 genannte Mindestmenge sowie die Empfängergruppen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 10

Liegt der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis für Hartweizen unter dem garantierten Mindestpreis, so wird eine Beihilfe für die Hartweizenerzeugung gewährt. Diese Beihilfe, deren Betrag für die gesamte Gemeinschaft einheitlich ist, ist für die Dauer des Wirtschaftsjahres gleich dem Unterschied, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem vorgenannten Interventionspreis besteht.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

Artikel 11

(1) Eine Erstattung bei der Erzeugung kann gewährt werden

- a) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Getreidestärke verwendet werden,
- b) für Kartoffelstärke,
- c) für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, die in der Gemeinschaft für die Glukoseherstellung durch „direkte Hydrolyse“ verwendet werden.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke ist, daß die Verarbeitungsindustrie für die Kartoffeln einen Mindestpreis frei Fabrik gezahlt hat.

Der Mindestpreis, den der Erzeuger erhalten muß, setzt sich aus dem vom Kartoffelstärkehersteller zu zahlenden Mindestpreis und einem Betrag zusammen, welcher der Erstattung bei der Erzeugung entspricht.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Regeln für die Durchführung dieses Artikels und den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung fest.

TITEL II

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 12

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird. Wird die Abschöpfung oder die Erstattung im voraus festgesetzt, so wird die Vorausfestsetzung in der Lizenz vorgenommen, die als Beleg für die Vorausfestsetzung dient.

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Einfuhren von Weizen und Weizenmehl aus Nichtmitgliedsländern des Übereinkommens über den Weizenhandel wird jedoch vorübergehend eingestellt, wenn die Einhaltung der im Rahmen des genannten Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen dies erforderlich macht.

Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 13

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Erzeugnis gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis ist.

(2) Die cif-Preise werden für Rotterdam berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden; die Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

Die Qualitätsunterschiede werden durch Ausgleichskoeffizienten ausgedrückt.

(3) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt

dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausgleichskoeffizienten, die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und die Spanne, innerhalb derer die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

(5) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 14

(1) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

A. aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann:

- a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der für diese Grunderzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse;
- b) bei Verarbeitungserzeugnissen, die gleichzeitig in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse und andere Erzeugnisse enthalten, wird er gegebenenfalls um den Betrag der Auswirkung erhöht, die die auf diese anderen Erzeugnisse erhobenen Abschöpfungen und Zölle auf ihre Gestehungskosten haben;
- c) bei Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgesetzt, die mit ihnen im Wettbewerb stehen;

B. aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.

(2) Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Verarbeitungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie hergestellt sind, so kann der nach Absatz 1 bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

(4) Die Kommission setzt die in Absatz 1 genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 15

(1) Die zu erhebende Abschöpfung ist die Abschöpfung, die am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 26 kann beschlossen werden, daß Absatz 2 auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise angewandt wird.

Wird für Malz in Anwendung von Artikel 9 keine Übergangvergütung gewährt und ist für dieses Erzeugnis eine vorherige Festsetzung der Abschöpfung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Abschöpfung in den beiden ersten Monaten des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des im letzten Monat des vorherigen Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Regeln für die Festsetzung der Prämiensätze fest und bestimmt die Maßnahmen, die im Falle besonderer Umstände anzuwenden sind.

(5) Die Durchführungsbestimmungen über die Vorausfestsetzung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

(6) Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

(7) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 26 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 16

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse als solche oder in Form von Waren des Anhangs B auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.

Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowie der Waren des Anhangs B anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tage der Ausfuhr gilt.

(4) Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt werden soll.

Es kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Falle der vorherigen Festsetzung der

Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung nach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern.

Die beiden vorstehenden Unterabsätze können ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) sowie auf die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse angewandt werden, die in Form von Waren des Anhangs B ausgeführt werden.

Wird für Gerste und Malz in Anwendung von Artikel 9 keine Übergangvergütung gewährt und ist für Malz eine vorherige Festsetzung der Erstattung vorgesehen worden, so erfolgt die Berichtigung der Erstattung bei in den ersten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres getätigten Ausfuhren von Malz, das sich am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindet oder aus zu diesem Zeitpunkt auf Lager befindlicher Gerste gewonnen wurde, nach Maßgabe des für den letzten Monat des letztgenannten Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises.

(5) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

(7) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendungen der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 26 beschlossen werden, die Anwendung dieser Bestimmungen für den unbedingt notwendigen Zeitraum auszusetzen.

In besonders dringenden Fällen kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr verfügbaren Informationen beschließen, die Vorausfestsetzung für höchstens drei Arbeitstage auszusetzen.

Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 17

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs

für folgende Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen:

- für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 unter Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnissen bestimmt sind,
- und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Anhang B genannten Waren bestimmt sind.

Artikel 18

(1) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2729/75 ⁽¹⁾ gelten für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse die „Allgemeinen Tarifierungsvorschriften“ und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
- die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 19

(1) Erreichen die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise, so können für den Fall, daß diese Lage andauert und sich verschlechtert und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Durchführung dieses Artikels fest.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

Artikel 20

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 22

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 23

(1) Bei der Einfuhr von Gerste, Hafer, Mais und Hirse aller Art auf dem Seeweg in die Italienische Republik kann dieser Mitgliedstaat die Abschöpfung verringern.

Die Höhe der Senkung der Abschöpfung wird gleichzeitig mit den Preisen für jedes Wirtschaftsjahr vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

Diese Verringerung kann nur erfolgen, wenn eine Subvention in gleicher Höhe für auf dem Seeweg durchgeführte Lieferungen der gleichen Getreidearten aus Mitgliedstaaten gewährt wird, es sei denn, daß diese Subvention dem Absender des Getreides auf dessen Antrag vom Herkunftsmitgliedstaat, der die Italienische Republik hiervon unverzüglich unterrichtet, gezahlt worden ist. Die Italienische Republik unterrichtet alle Mitgliedstaaten laufend über die Höhe der jeweils geltenden Subvention.

(2) Falls Italien vor der in Absatz 1 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht, trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen, um Diskriminierungen zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft und Wettbewerbsverzerrungen im Handel zwischen denaturiertem Weichweizen einerseits und den in Absatz 1 genannten Getreidearten, insbesondere Gerste, andererseits zu vermeiden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die Angaben mit, die zur Durchführung dieser Verordnung und zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen bei Getreide erforderlich sind. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 25

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 26

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu den Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 28

(1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe wird durch den Ankauf von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft oder durch die Verwendung von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen sichergestellt.

(2) Die Kriterien für die Bereitstellung der Erzeugnisse, insbesondere die Kriterien, nach denen der Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft getätigt oder die Verwendung von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen beschlossen wird, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

(3) In einer außergewöhnlichen Lage können die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse durch Ankauf auf dem Weltmarkt bereitgestellt werden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 29

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 30

(1) Die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang C zu entnehmen.

Artikel 31

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
ex 11.01	<p>Mehl von Getreide:</p> <p>C. von Gerste</p> <p>D. von Hafer</p> <p>E. von Mais</p> <p>G. von Buchweizen</p> <p>H. von Hirse aller Art, außer von Sorghum</p> <p>IJ. von Kanariensaat</p> <p>K. von Sorghum</p> <p>L. anderes</p>
ex 11.02	<p>Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:</p> <p>ex A. Grobgrieß und Feingrieß, außer von Weizen und von Reis</p> <p>B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet</p> <p>C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen</p> <p>D. Getreidekörner, nur geschrotet</p> <p>ex E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken, ausgenommen Reisflocken</p> <p>ex F. Pellets, ausgenommen Reispellets</p> <p>G. Getreidekeime, auch gemahlen</p>
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11 08 A	<p>Stärke:</p> <p>I. von Mais</p> <p>III. von Weizen</p> <p>IV. von Kartoffeln</p> <p>V. andere</p>
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02 B	Glukose und Glukosesirup: II. andere
17.05 B	Glukose und Glukosesirup aromatisiert oder gefärbt
23.02 A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art: ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Futter und Zubereitungen mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr einer oder mehrerer der vorstehend aufgeführten Tarifnummern oder Tarifstellen

ANHANG B

f Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06 C	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn-Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere (als geröstete Zichorienwurzeln) B. Auszüge: II. andere (als Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln)
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen; Suppen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.03	Bier
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: III. Sorbit
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoff- funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: — Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Ester von Sorbit ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: — Ester von Sorbit
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester ex VIII. andere: — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: Anhydrate von Sorbit (z.B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42: ex B. andere: — Sorbose, ihre Salze und Ester
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeug- nisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
38.12	<p>Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:</p> <p>A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:</p> <p>I. auf der Grundlage von Stärke</p>
38.19	<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex T. andere:</p> <p>— Erzeugnisse des Krackens von Sorbit</p>
39.02	<p>Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):</p> <p>ex C. andere:</p> <p>— Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen</p>
39.06	<p>Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:</p> <p>ex B. andere, ausgenommen Linoxyn</p>

ANHANG C

Übereinstimmungstabelle

Verordnung Nr. 120/67/EWG
Artikel 22 a

Diese Verordnung
Artikel 28

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2728/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung der Erstattungen bei der Erzeugung, die auf Kartoffelstärke anzuwenden ist, unterliegt der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾.

Die Preis- und Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke macht unbeschadet der Maßnahmen, die im Hinblick auf eine gemeinsame Organisation des Kartoffelmarkts getroffen werden, eine Ausdehnung der Bestimmungen des Vertrages, die eine Beurteilung der Beihilfen und ein Vorgehen gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen ermöglichen, auf die Beihilfe für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und den Handel mit diesen erforderlich —

Artikel 1

Bei einer Anwendung der Abschöpfungsregelung für Kartoffelstärke gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung sowie für den Handel mit diesen Erzeugnissen.

Artikel 2(1) Die Verordnung Nr. 56 des Rates über Beihilfen für die Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Kartoffelstärke sowie den Handel mit diesen Erzeugnissen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 120/67/EWG ⁽⁴⁾, wird aufgehoben,

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1591/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2729/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die auf Gemische aus Getreide, Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾ und die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽⁴⁾, eingeführten Abschöpfungsregelung für die Einfuhr von Getreide, Reis und Bruchreis aus dritten Ländern erfordert, daß auf den Handel mit Gemischen aus Getreide, Reis und Bruchreis eine geeignete Regelung angewandt wird.

Die auf diese Gemische anzuwendende Abschöpfung ergibt sich aus der zolltariflichen Einstufung dieser Gemische, die grundsätzlich gemäß den allgemeinen Tarifierungsvorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgt.

Bei Gemischen aus Getreide, Reis und Bruchreis kann die zolltarifliche Einstufung nach diesen Vorschriften zu Schwierigkeiten führen. Diese zolltarifliche Einstufung hat nämlich in bestimmten Fällen zur Folge, daß auf einzelne Gemische eine geringe Abschöpfung angewandt wird, obwohl sie einen erheblichen Prozentsatz an Erzeugnissen enthalten, für die eine hohe Abschöpfung gilt.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sind besondere Bestimmungen über die Festsetzung der Abschöpfung auf Gemische aus Getreide, Reis und Bruchreis zu erlassen —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf Gemische aus zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erfaßten Getreidearten ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der

- auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil 90 v. H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht;
- auf den Bestandteil mit dem höheren Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile 90 v. H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht.

(2) Auf Gemische aus mehr als zwei der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erfaßten Getreidearten, bei denen mehrere der Getreidearten je mehr als 10 v. H. des Gesamtgewichts ausmachen, ist der höchste der für diese Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Abschöpfungssatz für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.

Sofern nur eine Getreideart mehr als 10 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht, ist der dafür anwendbare Abschöpfungssatz anzuwenden.

(3) Auf Gemische aus den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erfaßten Getreidearten, die nicht nach den oben genannten Bestimmungen zu behandeln sind, ist der höchste der für die im Gemisch enthaltenen Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Satz für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.

Artikel 2

(1) Auf Gemische, die einerseits aus einer oder mehreren der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erfaßten Getreidearten und andererseits aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG erfaßten Erzeugnisse bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist.

(2) Auf Gemische, die entweder aus Reis verschiedener Gruppen oder Verarbeitungsstufen oder aus Reisarten, die zu einer oder mehreren Gruppen bzw. zu verschiedenen Verarbeitungsstufen gehören, und aus Bruchreis bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der

- auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemisches ausmacht;
- auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v. H. des Gemisches ausmacht.

Artikel 3

Falls die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehene Methode der Festsetzung des Abschöpfungssatzes nicht angewandt werden kann, ist der Abschöpfungssatz

auf die Gemische anzuwenden, die sich aus ihrer zolltariflichen Einstufung ergibt.

Artikel 4

(1) Die Verordnung Nr. 156/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die auf Gemische aus Getreide, Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3278/66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2730/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über Glukose und Laktose

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung technischer Schwierigkeiten bei der Anwendung des Zolltarifs ist in der Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1964 zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽²⁾ die Neugruppierung in der gleichen Tarifnummer von Glukose, Glukosesirup, Laktose und Laktosesirup einerseits und von chemisch reiner Glukose und Laktose andererseits vorgesehen worden.

Glukose und Laktose, die unter die Tarifstelle 17.02 B II bzw. 17.02 A II fallen, gehören jedoch zum Anhang II des Vertrages und unterliegen daher der Handelsregelung mit dritten Ländern, die im Rahmen der für sie geltenden gemeinsamen Marktorganisation vorgesehen ist, während chemisch reine Glukose und Laktose nicht unter Anhang II des Vertrages fallen und der Zollregelung unterliegen, deren wirtschaftliche Auswirkung sehr verschieden sein kann.

Diese Situation bringt um so größere Schwierigkeiten mit sich, als die betreffenden Erzeugnisse — unabhängig von ihrem Reinheitsgrad — aus den gleichen Grunderzeugnissen hervorgegangen sind. Das Kriterium für eine zolltechnische Unterscheidung zwischen den chemisch reinen und den übrigen Erzeugnissen ist ein Reinheitsgrad von 99 Gewichts-hundertteilen; Erzeugnisse mit einem etwas höheren oder etwas niedrigeren Reinheitsgrad können der gleichen wirtschaftlichen Verwendung zugeführt werden. Die Anwendung verschiedener Regelungen führt also zu Wettbewerbsverzerrungen, die auf Grund der Substitutionsmöglichkeiten besonders spürbar sind.

Die einzig denkbare Lösung dieser Schwierigkeiten besteht darin, die Schlußfolgerungen aus der Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1964 zu ziehen, diese Erzeugnisse unabhängig von ihrem Reinheitsgrad der gleichen wirtschaftlichen Regelung zu unterwerfen, oder — soweit dies ausreichend erscheint — die für beide Gruppen von Erzeugnissen eingeführten Regelungen zu harmonisieren.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht in besonderen Bestimmungen vorgesehen. Daher ist es angezeigt, die notwendigen Maßnahmen auf Grund von Artikel 235 des Vertrages zu treffen. Die geeignetsten Maßnahmen bestehen darin, auf chemisch reine Glukose die für die übrige Glukose durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽³⁾ vorgesehene Regelung einerseits und auf chemisch reine Laktose die für die übrige Laktose durch die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 ⁽⁵⁾, vorgesehene Regelung andererseits auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung für Glukose und Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführte Regelung wird auf Glukose und Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. 220 vom 31. 12. 1964, S. 3741/64.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

Artikel 2

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführte Regelung wird auf Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt.

Artikel 3

Wenn die Regelung für Glukose und Glukosesirup oder für Laktose und Laktosesirup der Tarifstellen 17.02 B II bzw. 17.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs auf Grund von Artikel 43 des Vertrages oder nach den in Durchführung des genannten Artikels festgelegten Verfahren geändert wird, werden diese Änderungen jeweils auch auf Glukose oder Glukosesirup bzw. Laktose und Laktosesirup der Tarifstellen 17.02 B I bzw. 17.02 A I des Gemeinsamen Zoll-

tarifs ausgedehnt, es sei denn, daß nach denselben Verfahren andere Maßnahmen getroffen wurden, welche eine Harmonisierung der Regelung für diese Erzeugnisse mit der Regelung für die obengenannten Erzeugnisse erlauben.

Artikel 4

(1) Die Verordnung Nr. 189/66/EWG des Rates vom 24. November 1966 betreffend Glukose und Laktose ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisung auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 218 vom 28. 11. 1966, S. 3713/66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2731/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Preise für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden. Die Standardqualitäten sollen so weit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Die Standardqualitäten wurden durch die Verordnung Nr. 865/67/EWG des Rates vom 14. November 1967 ⁽³⁾ festgesetzt. Die in dieser Verordnung enthaltenen Definitionen der verschiedenen Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, haben zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Es ist daher angebracht, diese Definitionen zu präzisieren und außerdem die Methoden zur Feststellung des Feuchtigkeitsgehalts und der Besatzanteile zu vervollständigen und einheitlicher zu gestalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Richtpreis und die Interventionspreise für Weichweizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. 279 vom 18. 11. 1967, S. 2.

- a) gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Weichweizens entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v. H., davon:
 - Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,
 - Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen),
 - Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 75 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 2

Die für den Richtpreis und den Interventionspreis für Roggen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) gesunder und handelsüblicher Roggen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Roggen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Roggens entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v. H., davon:
 - Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,
 - Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide und Schädlingsfraß),

- Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,
- Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, tote Insekten und Insektenfragmente);

d) Eigengewicht: 71 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 3

Die für den Richtpreis und den Interventionspreis für Gerste maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) gesunde und handelsübliche Gerste von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer der Gerste eigenen Farbe, die der durchschnittlichen Beschaffenheit der in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Gerste entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 4 v. H., davon:
 - Anteil des Kornbesatzes: 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide und Schädlingsfraß),
 - Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 1 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 67 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 4

Die für den Richtpreis und den Interventionspreis für Mais maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) gesunder und handelsüblicher Mais von gesundem Geruch und frei von lebenden Schädlingen;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 8 v. H., davon:
 - Anteil des Bruchkorns: 2 v. H. (als Bruchkorn von Mais gelten Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen),
 - Anteil des Kornbesatzes: 4 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit anomaler Färbung: Körner

mit anomaler Färbung sind Körner, die auf Grund von Hitzeeinwirkung auf einem mehr oder weniger großen Teil der Schale und des Mehlkörpers eine bräunlichschwarze Färbung aufweisen und nicht verdorbene Körner sind),

- Anteil des Auswuchses: 1 v. H.,
- Anteil des Schwarzbesatzes: 1 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente).

Artikel 5

Die für den Richtpreis, den Interventionspreis und den garantierten Mindestpreis maßgebende Standardqualität für Hartweizen wird wie folgt bestimmt:

- a) gesunder und handelsüblicher Hartweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, trocken, von bernsteingelber bis brauner Farbe, an der Bruchstelle von glasigem, durchscheinendem und hornartigem Aussehen, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Hartweizens entspricht;
- b) Gesamtanteil der Bestandteile, die nicht einwandfreie Hartweizenkörner sind: 24,5 v. H., davon
 - Anteil der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben, und Weichweizenkörner: 20 v. H., davon höchstens 4 v. H. Weichweizenkörner,
 - Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.,
 - Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Körner anderer Getreidearten als Hart- und Weichweizen, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbungen und fleckige Körner),
 - Anteil des Auswuchses: 0,5 v. H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenfragmente);
- c) Eigengewicht: 78 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 6

Zur Durchführung dieser Verordnung

- a) sind die Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide darstellen, in Anhang I Abschnitt A definiert, es sei denn, daß diese Ver-

ordnung andere Definitionen enthält, und werden nach dem in Anhang I Abschnitt B vorgesehenen Bezugsverfahren bestimmt;

- b) erfolgt die Feststellung des Feuchtigkeitsgehalts unter Bezugnahme auf das im Anhang II angegebene Verfahren;
- c) wird die Methode zur Bestimmung der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt.

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 768/69 des Rates vom 22. April 1969 zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 8.

ANHANG I

A. BESTANDTEILE, DIE NICHT EINWANDFREIES GRUNDGETREIDE SIND

1. Bruchkorn:

Als Bruchkorn gelten alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

Diese Definition gilt nicht für Mais.

2. Kornbesatz:

a) Schmachtkorn:

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderer in diesem Anhang genannten Bestandteile der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen: Weichweizen 2 mm, Roggen 1,8 mm, Hartweizen 1,9 mm, Gerste 2,2 mm.

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner);

b) Fremdgetreide:

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe. Handelt es sich um eine Hartweizenprobe, so zählen die 4 v.H. übersteigenden Weichweizenkörner zum Fremdgetreide;

c) Schädlingsfraß:

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß;

d) Keimverfärbungen und fleckige Körner:

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis zu 8 v.H. unberücksichtigt. Fleckige Körner bei Hartweizen sind Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Flecken aufweisen.

3. Auswuchs:

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehalts darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer acht gelassen werden. Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt — sortenmäßig bedingt — der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

4. Schwarzbesatz:

a) Unkrautsamen;

b) Verdorbene Körner:

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch hitzegeschädigte Körner. Hitzegeschädigte Körner sind solche vollausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich graue bis bräunlich schwarze Färbung zeigt.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß;

c) Verunreinigungen:

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides), als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1-mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1-mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen;

- d) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln);
- e) Mutterkorn;
- f) Brandbutten;
- g) Tote Insekten und Insektenfragmente.

5. Lebende Schädlinge

B. BEZUGSMETHODE ZUR FESTSTELLUNG DER BESATZANTEILE, DIE KEIN EINWANDFREIES GRUNDGETREIDE SIND

1. Bei *Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste* wird ein Durchschnittsmuster von 250 g eine halbe Minute lang durch Schlitzsiebe von 3,5 und 1 mm Schlitzbreite gesiebt. Für eine konstante Siebung wird eine Siebmaschine (z.B. ein Vibrationstisch mit aufmontierten Sieben) empfohlen.

Der Rückhalt des 3,5-mm-Siebes und der Durchfall des 1-mm-Siebes sind zusammen auszuwiegen und gelten als Verunreinigungen. Befinden sich im Rückhalt des 3,5-mm-Siebes Bestandteile der Fraktion Fremdgetreide oder sehr dicke Körner des Grundgetreides, so sind sie dem gesiebten Muster wieder beizufügen. Beim Sieben durch das 1-mm-Sieb ist festzustellen, ob lebende Schädlinge vorhanden sind.

Aus dem gesiebten Muster wird mittels eines Probenteilers ein Muster zwischen 50 und 100 g entnommen. Dieses Teilmuster ist zu wiegen.

Anschließend wird dieses Teilmuster auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet und werden die Fraktionen Bruchkorn, Fremdgetreide, Auswuchs, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Körner mit Keimverfärbungen, fleckige Körner, Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, lebende Schädlinge und tote Insekten mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Befinden sich im Teilmuster Körner, die noch in den Spelzen sitzen, so sind diese Körner von Hand aus der Umhüllung herauszuholen; diese Spelzen zählen zu der Fraktion Spelzen. Steine, Sand und Strohteile werden zur Fraktion Verunreinigungen gerechnet.

Das Teilmuster wird eine halbe Minute lang durch ein Schlitzsieb mit einer Schlitzbreite von 2 mm bei Weichweizen, 1,8 mm bei Roggen, 1,9 mm bei Hartweizen und 2,2 mm

bei Gerste gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Fraktion Schmachtkorn. Frostgeschädigte sowie nicht ganz gereifte grüne Körner werden der Fraktion Schmachtkorn zugerechnet.

2. Bei *Mais* wird ein Durchschnittsmuster von 500 g eine halbe Minute lang durch ein Schlitzsieb von 1 mm gesiebt. Es ist festzustellen, ob lebende Schädlinge und tote Insekten vorhanden sind.

Aus dem Rückhalt des 1-mm-Siebes werden Steine, Sand, Strohteile und andere Verunreinigungen mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Die ausgelesenen Verunreinigungen werden dem Durchfall dieses 1-mm-Siebes zugefügt und mit diesem zusammen gewogen.

Aus dem gesiebten Muster wird mittels eines Probenteilers ein Muster zwischen 100 und 200 g hergestellt. Dieses Teilmuster ist zu wiegen. Anschließend wird dieses Teilmuster auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet, und die Fraktionen Fremdetreide, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Auswuchs, Unkrautsamen, verdorbene Körner, Spelzen, lebende Schädlinge und tote Insekten werden mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Danach wird dieses Teilmuster durch ein 4,5-mm-Rundlochsieb gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Fraktion Bruchkorn.

3. Die nach den in den Nummern 1 und 2 genannten Methoden ermittelten Fraktionen, die kein einwandfreies Grundgetreide sind und deren Anteile in den Artikeln 1 bis 5 angegeben sind, sind auf 0,01 g genau auszuwiegen und prozentual auf das Durchschnittsmuster zu berechnen. Die Angaben im Untersuchungsbericht erfolgen mit einer Genauigkeit von 0,1 v.H. Es ist festzustellen, ob lebende Schädlinge vorhanden sind.

Grundsätzlich sind je Muster zwei Untersuchungen durchzuführen. Dabei darf sich höchstens eine Abweichung von 10 v.H. des obengenannten Gesamtbesatzes ergeben.

4. Bei den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind folgende Geräte zu verwenden:

- a) Probenteiler, z.B. konischer oder Riffelprobenteiler;
- b) Präzisions- und Feinwaage;
- c) Schlitzsiebe mit einer Schlitzbreite von 1 mm, 1,8 mm, 1,9 mm, 2 mm, 2,2 mm und 3,5 mm und Rundlochsieb von 4,5 mm Lochdurchmesser.

Die Siebe sind gegebenenfalls auf einen Vibrationstisch montiert.

ANHANG II

PRAKTISCHE BEZUGSMETHODE ZUR BESTIMMUNG DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS

1. Prinzip:

Das Erzeugnis wird bei 130—133° C und normalem Luftdruck getrocknet, und zwar während einer gemäß der Größe der Partikel empirisch festgelegten Zeit.

2. Anwendungsgebiet:

Diese Trocknungsmethode gilt für geschrotetes Getreide, dessen Teilchengröße bei Sieben mit Maschen von 0,5 mm eine Durchlässigkeit von zumindest 50 v.H. gestattet und das bei Sieben mit Rundmaschen von 1 mm höchstens 10 v.H. Rückstand zurückläßt; das Verfahren gilt auch für Mehle.

3. Geräte:

Präzisionswaage.

Zerkleinerungsgerät aus einem Material, das keine Feuchtigkeit absorbiert, leicht zu reinigen ist, eine schnelle und gleichmäßige Zerkleinerung ermöglicht, ohne merkbare Erwärmung hervorzurufen, so weit wie möglich den Kontakt mit der Außenluft verhindert und den unter Nr. 2 gestellten Forderungen entspricht (z.B. zerlegbare Kegelmühle).

Gefäß aus korrosionsbeständigem Metall oder aus Glas mit Schliffdeckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,3 g auf 1 cm² kommen.

Elektrisch beheizter, temperatureregelter Trockenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130 und 133° C ⁽¹⁾ eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt ⁽²⁾.

Exsikkator mit dicker, perforierter Platte aus Metall, die ersatzweise aus Porzellan sein kann. Der Exsikkator enthält mit Kobaltchlorid getränktes Silicagel oder jedes andere wirksame Trocknungsmittel.

4. Arbeitsverfahren:

a) Trocknung:

Mindestens 5 g der gemahlene Substanz in das zuvor austarierte Gefäß einwiegen. Das Gefäß in einen auf 130° C erhitzten Trockenschrank stellen. Damit die Temperatur des Trockenschrankes nicht zu stark abfällt, ist das Gefäß möglichst rasch hineinzustellen. Nachdem der Trockenschrank erneut die Temperatur von 130° C erreicht hat, 2 Stunden lang trocknen lassen. Das Gefäß aus dem Trockenschrank herausnehmen, den Deckel rasch wieder auflegen, 30 bis 45 Minuten lang in einem Exsikkator abkühlen lassen und wiegen (das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 1 mg erfolgen);

b) Vortrocknung:

Körner, deren Feuchtigkeitsgehalt höher als 17 v.H. ist, müssen wie folgt vortrocknet werden:

50 g der ungemahlene Körner werden in einen geeigneten Behälter (z.B. eine Aluminiumplatte 20 × 12 cm mit einem Rand von 0,5 cm) eingewogen, in einem Trockenschrank 7 bis 10 Minuten lang bei einer Temperatur von 130° C getrocknet und aus dem Trockenschrank herausgenommen. Man läßt die Körner im Labor 2 Stunden lang offen abkühlen und wiegt sie dann (das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 10 mg erfolgen). Die teiltrockneten Körner werden geschrotet, und der verbleibende Feuchtigkeitsgehalt wird wie unter Buchstabe a) beschrieben festgestellt.

⁽¹⁾ Lufttemperatur im Innern des Trockenschrankes.

⁽²⁾ Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 131° C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 45 Minuten wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde. Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß, wenn alle Weichweizenproben, die der Schrank enthalten kann, zwei Stunden lang gleichzeitig getrocknet werden, die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse eine unter 0,15 v.H. liegende Differenz aufweisen.

5. Berechnungsmethode und Formeln:

E = Anfangsmasse der Probe in Gramm,

M = Masse der Probe in Gramm nach der Konditionierung,

M' = Masse der Probe in Gramm nach dem Schroten,

m = Masse der trockenen Probe in Gramm.

Der Feuchtigkeitsgehalt des Produkts, in Hundertsätzen ausgedrückt, beträgt

— ohne Vorkonditionierung $(E - m) \times \frac{100}{E}$

— mit Vorkonditionierung

$$\left[\frac{(M' - m) M}{M'} + E - M \right] \times \frac{100}{E} = 100 \left(1 - \frac{M m}{E M'} \right)$$

Es muß mindestens eine Doppelbestimmung erfolgen.

6. Genauigkeit der Bestimmung:

Der Unterschied zwischen zwei Feuchtigkeitsgehaltsbestimmungen bei ein und derselben Probe soll $\pm 0,1$ v.H. nicht überschreiten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2732/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Getreidepreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Daneben sind die Bedeutung des Getreideanbaus für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen so festgesetzt werden, daß dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung, deren Verwendung sowie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung getragen wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Preise höher als im vorhergehenden Wirtschaftsjahr festzusetzen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die Richtpreise für Getreide, der Grundinterventionspreis für Weichweizen und der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

	<i>Rechnungseinheiten je 1 000 kg</i>
a) <i>Richtpreise:</i>	
Weichweizen	139,44
Roggen	138,74
Gerste	126,99
Mais	126,41
Hartweizen	207,33
b) <i>Grundinterventionspreis:</i>	
Weichweizen	125,93
c) <i>garantierter Mindestpreis:</i>	
Hartweizen	215,45

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 666/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 ⁽³⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2733/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen
und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für GetreideDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 müssen die abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen auf einer Höhe festgesetzt werden, die einen freien Getreideverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglicht; die abgeleiteten Interventionspreise sind daher so festzusetzen, daß die Unterschiede zwischen diesen Preisen den Preisunterschieden entsprechen, die bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

Die Höhe der Marktpreise wird nicht nur durch die Kosten für den Transport nach Duisburg, dem Handelsplatz des Hauptzuschußgebiets im Nordwesten der Gemeinschaft, bestimmt; auch die geographische Lage der Überschuß- und Zuschußgebiete der Gemeinschaft, der Bedarf anderer Verbrauchsgebiete, die Einfuhren aus dritten Ländern und die Exportmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

Die abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen für die verschiedenen Handelsplätze müssen so festgesetzt werden, daß Weichweizen aus anderen Gebieten nicht zu einem niedrigeren Preis angeboten werden kann.

Bei der Berechnung der abgeleiteten Interventionspreise sind die günstigsten Transportmittel und die

bestehenden Tarife zu berücksichtigen; ergeben sich die Wasserfrachten nicht aus der Anwendung eines Tarifs, so sind die während eines Bezugszeitraums festgestellten niedrigsten Frachten zugrunde zu legen.

Die Interventionspreise für die von der Kommission zu bestimmenden Handelsplätze dürfen keine Störungen der natürlichen Handelströme hervorrufen.

Um das reibungslose Funktionieren der Interventionsregelung sicherzustellen, ist es angebracht, die anderen Handelsplätze, die nicht zu den wesentlichsten Handelsplätzen zählen, auf Grund ihrer geographischen Lage und Lagereinrichtungen zu bestimmen, die die Zusammenfassung und den Absatz großer Getreidepartien ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen ist davon auszugehen, daß sich die Marktpreise auf Grund der natürlichen Bedingungen der Preisbildung wie folgt bilden:

- in den Zuschußgebieten, deren Versorgung in gewissem Umfang von Einfuhren abhängt, auf Grund des Preises, zu dem das eingeführte Getreide in diesen Gebieten angeboten wird;
- in den Erzeugungsgebieten, deren Überschüsse in gewissem Umfang zur Versorgung der obengenannten Gebiete beitragen, auf Grund des obengenannten Preises und der Kosten für den Transport zu diesen Gebieten;
- in den Exporthäfen auf Grund des Preises in dem für den Export wichtigsten Erzeugungsgebiet und der Kosten für den Transport zu dem für dieses Gebiet wichtigsten Exporthafen;
- in den übrigen Erzeugungsgebieten, deren Überschüsse in gewissem Umfang für die Ausfuhren

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

in Frage kommen, auf Grund des in den Exporthäfen geltenden Preises und der Kosten für den Transport zu diesen Häfen;

- in den anderen als den vorstehend genannten Zuschußgebieten auf Grund der Preise in dem am frachtgünstigsten liegenden Überschußgebiet und der Kosten für den Transport zum Zuschußgebiet.

Artikel 2

Werden die Transportkosten für die Bestimmung der abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen herangezogen, so ist von dem günstigsten Transportmittel oder der günstigsten Kombination von Transportmitteln und von den bestehenden Tarifen auszugehen.

Ergeben sich die Frachten beim Transport auf dem Wasserweg nicht aus der Anwendung eines Tarifs, so wird die niedrigste Durchschnittsfracht von zwei der Preisentscheidung vorausgegangenen zwölf Monaten berücksichtigt.

Artikel 3

In allen Fällen sind die abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen so festzusetzen, daß keinerlei Diskriminierung zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft besteht und insbesondere Weichweizen aus einem Gebiet nicht in einem anderen Gebiet unter dem dort geltenden Interventionspreis angeboten werden kann.

Artikel 4

Die abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen sind in keinem Fall höher als der Grundinterventionspreis festzusetzen.

Artikel 5

Für die Berechnung des in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehenen Interventionspreises für Mais ist der Grundinterventionspreis, der im Falle der Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung in der Gemeinschaft festgesetzt worden wäre, gleich dem Richtpreis für Mais, verringert um den Unterschied zwischen dem im betreffenden Wirtschaftsjahr gültigen Richtpreis und Grundinterventionspreis für Gerste.

Artikel 6

Die abgeleiteten Interventionspreise für Weichweizen für die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Handelsplätze sind so festzusetzen, daß sie keine Störungen der natürlichen Handelsströme hervorrufen können.

Artikel 7

Die nach Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zu bestimmenden Handelsplätze müssen eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Lage in Zonen mit bedeutender Getreideerzeugung, die die örtlichen Absatzmöglichkeiten ständig oder gelegentlich erheblich überschreitet,
- b) große Lagermöglichkeiten,
- c) besondere Bedeutung für den Absatz der Ware innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 8

(1) Von den Handelsplätzen, die in den in Artikel 7 Buchstabe a) genannten Zonen liegen, dürfen nur diejenigen berücksichtigt werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Vorhandensein von Lagerräumen, die mit technischen Ausrüstungen so ausgestattet sind, daß eine ausreichend große Getreidemenge aufgenommen, behandelt und laufend abgegeben werden kann;
- b) günstige Verkehrslage für die Übernahme und insbesondere für den Absatz des Getreides.

(2) Von den Handelsplätzen, welche die in Artikel 7 Buchstabe b) oder c) genannten Bedingungen erfüllen, dürfen nur diejenigen berücksichtigt werden, die auf Grund ihrer Lagerräume, ihrer technischen Ausrüstung und ihrer günstigen geographischen Lage die Möglichkeit für die Zusammenfassung und insbesondere den Absatz großer und einheitlicher Getreidepartien bieten.

Artikel 9

Der Rat überprüft jährlich an Hand eines Berichtes der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der in den vorstehenden Artikeln genannten Regelung.

Artikel 10

(1) Die Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽²⁾, wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2362/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

ANHANG

Übereinstimmungstabelle

<i>Verordnung Nr. 131/67/EWG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2734/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgriß und Feingriß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise für Hafer, Hirse aller Art, Buchweizen, Kanariensaat sowie für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführten Arten von Mehl, Grobgriß und Feingriß müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden.

Die Standardqualitäten, für welche diese Preise festgesetzt werden, sollen so weit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Es ist angebracht, für die verschiedenen Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, Definitionen festzulegen, eine Bezugsmethode zu ihrer Feststellung aufzunehmen sowie die praktische Bezugsmethode zur Feststellung des Feuchtigkeitsgehalts den neuesten technischen Erkenntnissen anzupassen und insbesondere zu diesem Zweck Vorschriften zu erlassen, die denen der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen ⁽²⁾ entsprechen.

Die Schwellenpreise für Mehl, Grobgriß und Feingriß sind so festzusetzen, daß die Höhe der Richtpreise für die Grundgetreidearten erreicht werden kann und daß ein Schutz der Verarbeitungsindustrie gewährleistet wird.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

Dies läßt sich dadurch erreichen, daß bei der Festsetzung der Schwellenpreise die Herstellungskosten dieser Erzeugnisse und ein angemessener Schutz der Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden.

Die Herstellungskosten lassen sich in der Weise ermitteln, daß zum Wert des Getreides insbesondere ein Betrag in Höhe der Vermahlungsspanne hinzugerechnet und von dieser Summe entsprechend dem jeweiligen Fall der pauschal berechnete Wert der beim Vermahlen von Griß oder Mehl geringerer Qualität entstehenden Nachprodukte abgezogen wird.

Es ist jedoch angebracht, sich bei der Festsetzung des Schwellenpreises für Grobgriß und Feingriß von Weichweizen auf das pauschal berechnete durchschnittliche Verhältnis zu stützen, das auf den Märkten der Gemeinschaft zwischen dem Preis für Weizenmehl und den Preisen dieser Erzeugnisse besteht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Schwellenpreis für Hafer maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) gesunder und handelsüblicher Hafer von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen und einer dem Hafer eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Hafers entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;
- c) Gesamtanteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H., davon:
 - Anteil des Kornbesatzes: 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide und Schädlingsfraß),
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 1 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 49 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 2

Die für den Schwellenpreis für Sorghum maßgebende Standardqualität entspricht den in den „Official Grain Standards of the United States“ für USA-Yellow-Grain-Sorghum Nr. 2 festgelegten Definitionen, jedoch mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H.

Artikel 3

Die für den Schwellenpreis für Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum, maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) Hirse, die der durchschnittlichen Beschaffenheit von in Argentinien erzeugter Hirse, ausgenommen Sorghum, entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 13 v. H.;
- c) Gesamtanteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 17 v. H., davon:
 - Anteil des Bruchkorns und der enthülsten Körner: 15 v. H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 2 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente).

Artikel 4

Die für den Schwellenpreis für Buchweizen maßgebende Standardqualität entspricht der durchschnittlichen Beschaffenheit von in der Republik Südafrika hergestelltem Buchweizen, Grad 2 der handelsüblichen Definition.

Artikel 5

Die für den Schwellenpreis für Kanariensaat maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) gesunde und handelsübliche Kanariensaat;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v. H.;
- c) Gesamtanteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v. H., davon:
 - Anteil des Kornbesatzes: 2 v. H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide und Schädlingsfraß),
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 1 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, tote Insekten und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 70 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 6

(1) Die für den Schwellenpreis für Mehl von Weizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt: Weizenmehl mit einem Aschegehalt von 550 Milligramm je 100 Gramm Mehl und einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H., das als Weizenmehl der Type 550 bezeichnet wird.

(2) Der in Absatz 1 genannte Schwellenpreis wird berechnet, indem die Summe der gemäß Absatz 3 bestimmten Teilbeträge gebildet und davon der gemäß Absatz 4 bestimmte Teilbetrag abgezogen wird.

(3) Folgende Teilbeträge sind zusammenzurechnen:

- a) der Wert das zu Mehl verarbeiteten Weichweizens, ermittelt auf der Grundlage
 - einer pauschal mit 1 400 Kilogramm angesetzten Menge Weichweizen für eine Tonne Mehl sowie
 - des Schwellenpreises für Weichweizen; dabei wird die monatliche Staffelung dieses Preises berücksichtigt;
- b) ein Betrag je Tonne zu verarbeitender Weichweizen, der als Vermahlungsspanne angesetzt wird, in Höhe von 25 Rechnungseinheiten;
- c) ein Betrag je Tonne Weizenmehl zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in Höhe von 18,75 Rechnungseinheiten.

(4) Der abzuziehende Teilbetrag entspricht dem Wert der Nachprodukte, ermittelt auf der Grundlage

- einer pauschal mit 372 Kilogramm angesetzten Menge Nachprodukte für eine Tonne Mehl sowie
- eines Preises, der für die geteilten oder ungeteilten Nachprodukte pauschal auf 85 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt wird.

(5) Der Schwellenpreis für Mehl von Mengkorn ist gleich dem Schwellenpreis für Mehl von Weizen.

Artikel 7

(1) Die für den Schwellenpreis für Mehl von Roggen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

Roggenmehl mit einem Aschegehalt von 812 Milligramm je 100 Gramm Mehl und einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H.

(2) Der in Absatz 1 genannte Schwellenpreis wird nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 berechnet, wobei die Bezeichnung „Weichweizen“ durch „Roggen“ zu ersetzen ist. Für die geteilten und ungeteilten Nachprodukte wird ein pauschal auf 80 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzter Preis zugrunde gelegt.

Artikel 8

(1) Die für den Schwellenpreis für Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen maßgebende Standardqualität entspricht einem Erzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15,50 v. H.

(2) Der in Absatz 1 genannte Schwellenpreis ist gleich dem um 8. v. H. erhöhten Schwellenpreis für Mehl von Weizen.

Artikel 9

(1) Die für den Schwellenpreis für Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen maßgebende Standardqualität entspricht einem Erzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14,50 v. H.

(2) Dieser Schwellenpreis wird berechnet, indem die Summe der gemäß Absatz 3 bestimmten Teilbeträge gebildet und davon die gemäß Absatz 4 bestimmten Teilbeträge abgezogen werden.

(3) Folgende Teilbeträge sind zusammenzurechnen:

a) der Wert des zu Grobgrieß und Feingrieß verarbeiteten Hartweizens, ermittelt auf der Grundlage

— einer pauschal mit 1 550 Kilogramm angesetzten Menge von Hartweizen für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß

— sowie des Schwellenpreises für Hartweizen; dabei wird eine etwaige monatliche Staffelung dieses Preises berücksichtigt;

b) die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) bzw. c) vorgesehenen Teilbeträge, wobei die Bezeichnungen „Weichweizen“ bzw. „Weizenmehl“ durch die Bezeichnungen „Hartweizen“ bzw. „Grogrieß und Feingrieß von Hartweizen“ ersetzt werden.

(4) Folgende Teilbeträge sind abzuziehen:

a) der Wert der Zwischenprodukte, ermittelt auf der Grundlage

— einer pauschal mit 162 Kilogramm angesetzten Menge Zwischenprodukte für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

- sowie des Preises für die Zwischenprodukte, der berechnet wird, indem die Summe der gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a) und b) bestimmten Teilbeträge gebildet und davon der gemäß Artikel 6 Absatz 4 bestimmte Teilbetrag abgezogen wird; der verbleibende Betrag wird um 35 v. H. gekürzt;
- b) der Wert der Nachprodukte, ermittelt auf der Grundlage
 - einer pauschal mit 357 Kilogramm angesetzten Menge Nachprodukte für eine Tonne Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen
 - sowie des Preises für die Nachprodukte von Weichweizen, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich bestimmt und um 15 v. H. verringert wird.

Artikel 10

Zur Durchführung dieser Verordnung

- a) sind die Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, in Anhang I Abschnitt A definiert, es sei denn, daß diese Verordnung andere Definitionen enthält, und werden nach dem in Anhang I Abschnitt B vorgesehenen Bezugsverfahren bestimmt;
- b) erfolgt die Feststellung des Feuchtigkeitsgehalts unter Bezugnahme auf das in Anhang II angegebene Verfahren.

Artikel 11

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 des Rates vom 17. Juli 1969 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1172/75⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 5.

ANHANG I

A. BESTANDTEILE, DIE NICHT EINWANDFREIES GRUNDGETREIDE SIND

1. Bruchkorn:

Als Bruchkorn gelten alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

Diese Definition gilt nicht für Mais.

2. Kornbesatz:

a) Schmachtkorn:

Als Schmachtkorn gelten die Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderer in diesem Anhang genannten Bestandteile der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit folgenden Schlitzbreiten fallen: Weichweizen 2 mm, Roggen 1,8 mm, Hartweizen 1,9 mm, Gerste 2,2 mm.

Hierunter fallen auch frostgeschädigte Körner und alle nicht ausgereiften Körner (grüne Körner);

b) Fremdgetreide:

Als Fremdgetreide gelten alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe. Handelt es sich um eine Hartweizenprobe, so zählen die 4 v.H. übersteigenden Weichweizenkörner zum Fremdgetreide;

c) Schädlingsfraß:

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß;

d) Keimverfärbungen und fleckige Körner:

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis zu 8 v.H. unberücksichtigt. Fleckige Körner bei Hartweizen sind Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Flecken aufweisen.

3. Auswuchs:

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehalts darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer acht gelassen werden. Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt — sortenmäßig bedingt — der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

4. Schwarzbesatz:

a) Unkrautsamen;

b) Verdorbene Körner:

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch hitzgeschädigte Körner. Hitzgeschädigte Körner sind solche vollausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich graue bis bräunlich schwarze Färbung zeigt.

Durch Weizengallmücken geschädigte Körner gelten nur dann als verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß;

c) Verunreinigungen:

Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die beim Sieben mit einem 3,5-mm-Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) als auch die Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1-mm-Schlitzsieb durchfallen.

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm befinden, zählen ebenfalls zu den Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Bei dieser Getreideart gelten als Verunreinigungen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1-mm-Schlitzsieb durchfallen, sowie alle in Unterabsatz 2 genannten Verunreinigungen;

d) Spelzen (bei Mais Bruchstücke oder Spindeln);

e) Mutterkorn;

f) Brandbutten;

g) Tote Insekten und Insektenfragmente.

5. Lebende Schädlinge

B. BEZUGSMETHODE ZUR FESTSTELLUNG DER BESTANDTEILE, DIE NICHT EINWANDFREIES GRUNDGETREIDE SIND

1. Bei *Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste* wird ein Durchschnittsmuster von 250 g eine halbe Minute lang durch Schlitzsiebe von 3,5 und 1 mm Schlitzbreite gesiebt.

Für eine konstante Siebung wird eine Siebmaschine (z.B. ein Vibrationstisch mit aufmontierten Sieben) empfohlen.

Der Rückhalt des 3,5-mm-Siebes und der Durchfall des 1-mm-Siebes sind zusammen auszuwiegen und gelten als Verunreinigungen. Befinden sich im Rückhalt des 3,5-mm-Siebes Bestandteile der Fraktion Fremdgetreide oder sehr dicke Körner des Grundgetreides, so sind sie dem gesiebten Muster wieder beizufügen. Beim Sieben durch das 1-mm-Sieb ist festzustellen, ob lebende Schädlinge vorhanden sind.

Aus dem gesiebten Muster wird mittels eines Probenteilers ein Muster zwischen 50 und 100 g entnommen. Dieses Teilmuster ist zu wiegen.

Anschließend wird dieses Teilmuster auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet und werden die Fraktionen Bruchkorn, Fremdgetreide, Auswuchs, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Körner mit Keimverfärbungen, fleckige Körner, Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen, lebende Schädlinge und tote Insekten mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Befinden sich im Teilmuster Körner, die noch in den Spelzen sitzen, so sind diese Körner von Hand aus der Umhüllung herauszuholen; diese Spelzen zählen zu der Fraktion Spelzen. Steine, Sand und Strohteile werden zur Fraktion Verunreinigungen gerechnet.

Das Teilmuster wird eine halbe Minute lang durch ein Schlitzsieb mit einer Schlitzbreite von 2 mm bei Weichweizen, 1,8 mm bei Roggen, 1,9 mm bei Hartweizen und 2,2 mm

bei Gerste gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Fraktion Schmachtkorn. Frostgeschädigte sowie nicht ganz gereifte grüne Körner werden der Fraktion Schmachtkorn zugerechnet.

2. Bei *Mais* wird ein Durchschnittsmuster von 500 g eine halbe Minute lang durch ein Schlitzsieb von 1 mm gesiebt. Es ist festzustellen, ob lebende Schädlinge und tote Insekten vorhanden sind.

Aus dem Rückhalt des 1-mm-Siebes werden Steine, Sand, Strohteile und andere Verunreinigungen mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Die ausgelesenen Verunreinigungen werden dem Durchfall dieses 1-mm-Siebes zugefügt und mit diesem zusammen gewogen.

Aus dem gesiebten Muster wird mittels eines Probenteilers ein Muster zwischen 100 und 200 g hergestellt. Dieses Teilmuster ist zu wiegen. Anschließend wird dieses Teilmuster auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet, und die Fraktionen Fremdetreide, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Auswuchs, Unkrautsamen, verdorbene Körner, Spelzen, lebende Schädlinge und tote Insekten werden mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Danach wird dieses Teilmuster durch ein 4,5-mm-Rundlochsieb gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Fraktion Bruchkorn.

3. Die nach den in den Nummern 1 und 2 genannten Methoden ermittelten Fraktionen, die kein einwandfreies Grundgetreide sind und deren Anteile in den Artikeln 1 bis 5 angegeben sind, sind auf 0,01 g genau auszuwiegen und prozentual auf das Durchschnittsmuster zu berechnen. Die Angaben im Untersuchungsbericht erfolgen mit einer Genauigkeit von 0,1 v.H. Es ist festzustellen, ob lebende Schädlinge vorhanden sind.

Grundsätzlich sind je Muster zwei Untersuchungen durchzuführen. Dabei darf sich höchstens eine Abweichung von 10 v.H. des obengenannten Gesamtbesatzes ergeben.

4. Bei den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind folgende Geräte zu verwenden:
 - a) Probenteiler, z.B. konischer oder Riffelprobenteiler;
 - b) Präzisions- und Feinwaage;
 - c) Schlitzsiebe mit einer Schlitzbreite von 1 mm, 1,8 mm, 1,9 mm, 2 mm, 2,2 mm und 3,5 mm und Rundlochsieb von 4,5 mm Lochdurchmesser.

Die Siebe sind gegebenenfalls auf einen Vibrationstisch montiert.

ANHANG II

PRAKTISCHE BEZUGSMETHODE ZUR BESTIMMUNG DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS

1. Prinzip:

Das Erzeugnis wird bei 130—133° C und normalem Luftdruck getrocknet, und zwar während einer gemäß der Größe der Partikel empirisch festgelegten Zeit.

2. Anwendungsgebiet:

Diese Trocknungsmethode gilt für geschrotetes Getreide, dessen Teilchengröße bei Sieben mit Maschen von 0,5 mm eine Durchlässigkeit von zumindest 50 v.H. gestattet und das bei Sieben mit Rundmaschen von 1 mm höchstens 10 v.H. Rückstand zurückläßt; das Verfahren gilt auch für Mehle.

3. Geräte:

Präzisionswaage.

Zerkleinerungsgerät aus einem Material, das keine Feuchtigkeit absorbiert, leicht zu reinigen ist, eine schnelle und gleichmäßige Zerkleinerung ermöglicht, ohne merkbare Erwärmung hervorzurufen, so weit wie möglich den Kontakt mit der Außenluft verhindert und den unter Nr. 2 gestellten Forderungen entspricht (z.B. zerlegbare Kegelmühle).

Gefäß aus korrosionsbeständigem Metall oder aus Glas mit Schliffdeckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,3 g auf 1 cm² kommen.

Elektrisch beheizter, temperatur geregelter Trockenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130 und 133° C ⁽¹⁾ eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt ⁽²⁾.

Exsikkator mit dicker, perforierter Platte aus Metall, die ersatzweise aus Porzellan sein kann. Der Exsikkator enthält mit Kobaltchlorid getränktes Silicagel oder jedes andere wirksame Trocknungsmittel.

4. Arbeitsverfahren:

a) Trocknung:

Mindestens 5 g der gemahlene Substanz in das zuvor austarierte Gefäß einwiegen. Das Gefäß in einen auf 130° C erhitzten Trockenschrank stellen. Damit die Temperatur des Trockenschrankes nicht zu stark abfällt, ist das Gefäß möglichst rasch hineinzustellen. Nachdem der Trockenschrank erneut die Temperatur von 130° C erreicht hat, 2 Stunden lang trocknen lassen. Das Gefäß aus dem Trockenschrank herausnehmen, den Deckel rasch wieder auflegen, 30 bis 45 Minuten lang in einem Exsikkator abkühlen lassen und wiegen (das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 1 mg erfolgen);

b) Vortrocknung:

Körner, deren Feuchtigkeitsgehalt höher als 17 v.H. ist, müssen wie folgt vorgetrocknet werden:

50 g der ungemahlene Körner werden in einen geeigneten Behälter (z.B. eine Aluminiumplatte 20 × 12 cm mit einem Rand von 0,5 cm) eingewogen, in einem Trockenschrank 7 bis 10 Minuten lang bei einer Temperatur von 130° C getrocknet und aus dem Trockenschrank herausgenommen. Man läßt die Körner im Labor 2 Stunden lang offen abkühlen und wiegt sie dann (das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 10 mg erfolgen). Die teiltrockneten Körner werden geschrotet und der verbleibende Feuchtigkeitsgehalt wird wie unter Buchstabe a) beschrieben festgestellt.

⁽¹⁾ Lufttemperatur im Innern des Trockenschrankes.

⁽²⁾ Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 131° C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 45 Minuten wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde. Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß, wenn alle Weichweizenproben, die der Schrank enthalten kann, zwei Stunden lang gleichzeitig getrocknet werden, die Ergebnisse mit Bezug auf die nach vierstündiger Trocknung erzielten Ergebnisse eine unter 0,15 v.H. liegende Differenz aufweisen.

5. Berechnungsmethode und Formeln:

E = Anfangsmasse der Probe in Gramm,

M = Masse der Probe in Gramm nach der Konditionierung,

M' = Masse der Probe in Gramm nach dem Schroten,

m = Masse der trockenen Probe in Gramm.

Der Feuchtigkeitsgehalt des Produkts, in Hundertsätzen ausgedrückt, beträgt

— ohne Vorkonditionierung $(E - m) \times \frac{100}{E}$

— mit Vorkonditionierung

$$\left[\frac{(M' - m) M}{M'} + E - M \right] \times \frac{100}{E} = 100 \left(1 - \frac{M m}{E M'} \right)$$

Es muß mindestens eine Doppelbestimmung erfolgen.

6. Genauigkeit der Bestimmung:

Der Unterschied zwischen zwei Feuchtigkeitsgehaltsbestimmungen bei ein und derselben Probe soll $\pm 0,1$ v.H. nicht überschreiten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2735/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über den jeweils einzigen Interventionspreis für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie über die wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais jeweils nur ein einziger Interventionspreis festzusetzen. Diese Preise gelten für alle Handelsplätze, die für jede Getreideart später bestimmt werden.

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2733/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide⁽³⁾ für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten festgesetzt werden.

In jedem neuen Mitgliedstaat müssen die Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976, die unter Zugrundelegung der gemeinsamen Preise und gleichzeitig mit diesen festgesetzt worden sind, nach Arti-

kel 52 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden.

Nach den im letzten Wirtschaftsjahr gewonnenen Erfahrungen ist eine Änderung der Ableitung der Interventionspreise nicht erforderlich. Es ist daher nicht notwendig, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1128/74⁽⁴⁾ für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 festgelegten wesentlichsten Handelsplätze zu ändern, doch sollten die Interventionspreise für diese Handelsplätze entsprechend den beschlossenen Preiserhöhungen unter Berücksichtigung derjenigen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 zur Festlegung der im Anschluß an die allgemeine Anhebung der Agrarpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffenden Maßnahmen⁽⁵⁾ angewandt wurden, geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1975/1976 werden die einzigen Interventionspreise wie folgt festgesetzt:

	<i>Rechnungseinheiten je 1000 kg</i>
Gerste	110,96
Roggen	119,76
Hartweizen	190,53
Mais	103,43

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden für Weichweizen

— der Handelsplatz mit dem für die einzelnen Mitgliedstaaten niedrigsten Interventionspreis und dieser Preis in Anhang A festgesetzt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

— die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1171/75 des Rates vom 28. April 1975 zur Festsetzung des jeweils einzigen Interventionspreises für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie zur Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 1.

ANHANG A

Handelsplätze	RE/1 000 kg
	Weichweizen
BELGIEN	
Liège	124,24
DÄNEMARK	
Nakskov	116,54
DEUTSCHLAND	
Aulendorf	121,00
FRANKREICH	
Châteauroux	117,02
IRLAND	
Enniscorthy	120,05
ITALIEN	
Udine	117,95
LUXEMBURG	
Mersch	122,55
NIEDERLANDE	
Rotterdam	125,15
VEREINIGTES KÖNIGREICH	
Cambridge	94,41

ANHANG B

Handelsplätze	RE/1 000 kg
	Weichweizen
Kiel	123,64
Hamburg	125,15
Bremen	125,15
Hannover	124,10
Bamberg	124,10
Stuttgart	124,46
Mannheim	125,93
Regensburg	121,73
Passau	121,73
Antwerpen	124,61

Handelsplätze	RE/1 000 kg
	Weichweizen
Compiègne-Clairoix	121,32
Chartres	117,45
Rouen	121,96
La Pallice	121,96
Poitiers	117,45
Marseille	125,93
Toulouse	120,00
Tours (Saint-Pierre-des-Corps)	117,29
Sète	124,84
Reggio di Calabria	125,93
Palermo	125,93
Napoli	125,93
Ancona	121,59
Grosseto	122,79
Ferrara	120,11
Vercelli	118,31
Bari	125,20
Aalborg	116,54
Aarhus	118,36
Esbjerg	118,36
Korsør	116,54
København	116,54
Kolding	118,36
Odense	118,36
Rønne	116,54
Dublin	121,43
Wexford	121,43
Waterford	121,43
Cork	121,43
Limerick	121,43
Avonmouth	99,31
Liverpool	99,31
Glasgow	99,31
Belfast	99,31
Aberdeen	97,99
Leith	97,99
Newcastle	97,99
Hull	97,99
King's Lynn	97,99
Tilbury	98,53
Southampton	97,99

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2736/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Lagerbestände an Getreide entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen.

Um diesen Erfordernissen zu entsprechen, sollte der Beginn der monatlichen Zuschläge für alle Getreidearten auf den 1. September festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, die monatlichen Zuschläge für alle Getreidearten zu vereinheitlichen, ausgenommen für Hartweizen, für den sie wegen der höheren Finanzierungskosten höher als für die anderen Getreidearten festgesetzt werden sollten.

Die monatlichen Zuschläge zu den Schwellenpreisen derjenigen Futtergetreidearten, für die keine Preise je Wirtschaftsjahr festgesetzt werden, müssen in der gleichen Höhe und für den gleichen Zeitraum wie für die übrigen Getreidearten außer Hartweizen festgesetzt werden, damit während des ganzen Wirtschaftsjahres das bestehende Verhältnis gegenüber diesen Getreidearten erhalten bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die monatlichen Zuschläge zu dem Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richt-, Schwellen- und Interventionspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen betragen:

(Rechnungseinheiten/1 000 kg)

Zeitraum	Weichweizen, Roggen, Gerste und Mais	Hartweizen
August 1975	—	—
September	1,40	1,50
Oktober	2,80	3,00
November	4,20	4,50
Dezember	5,60	6,00
Januar 1976	7,00	7,50
Februar	8,40	9,00
März	9,80	10,50
April	11,20	12,00
Mai	12,60	13,50
Juni	(14,00)	(15,00)
Juli	(14,00)	(15,00)

Die monatlichen Zuschläge in Klammern gelten nicht für den Interventionspreis.

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art, Karnariensaat und Sorghum sind diejenigen, die für die Schwellenpreise der Getreidearten außer Hartweizen angewandt werden.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge für den im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, von Mengkorn und von Roggen sowie für Fein- und Grobgrieß von Weizen (Weichweizen oder Hartweizen) betragen:

(Rechnungseinheiten/1 000 kg)

Zeitraum	Mehl von Weizen und von Mengkorn, Fein- und Grobgrieß von Weichweizen, Mehl von Roggen	Fein- und Grobgrieß von Hartweizen
August 1975	—	—
September	2,10	2,30
Oktober	4,20	4,60
November	6,30	6,90
Dezember	8,40	9,20
Januar 1976	10,50	11,50
Februar	12,60	13,80
März	14,70	16,10
April	16,80	18,40
Mai	18,90	20,70
Juni	21,00	23,00
Juli	21,00	23,00

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 982/75 des Rates vom 14. April 1975 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1975, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2737/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über den Transfer und den Verkauf von Weichweizen aus Beständen der deutschen, der französischen und der belgischen Interventionsstelle durch die italienische Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/72⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehrere Gebiete Italiens haben gegenwärtig beträchtliche Schwierigkeiten bei der Weizenversorgung der Bevölkerung. Eine erste Abhilfemaßnahme enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1984/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der Sonderbedingungen für die Abgabe von Weichweizen, der sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2103/73⁽⁶⁾, mit der der freihändige Verkauf der gesamten im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichen Mengen dieses Erzeugnisses gestattet wird. Die auf diese Weise auf dem italienischen Markt zum Verkauf gestellten Weizenmengen erweisen sich als unzureichend für die Wiederherstellung einer normalen Versorgungslage. Um dies zu erreichen, muß ein Teil der noch bei den Interventionsstellen einiger anderer Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen von Weichweizen der italienischen Interventionsstelle zur

Verfügung gestellt werden, damit diese Erzeugnisse auf dem Markt der Gebiete angeboten werden können, in denen die Versorgung nicht mehr ausreichend gesichert ist. Die deutsche, die französische und die belgische Interventionsstelle haben noch gewisse Weizenmengen in Besitz.

Es sind bestimmte Modalitäten bezüglich der Übernahme der Erzeugnisse und der Haftung für sie zu präzisieren.

Damit nicht eine der betroffenen Interventionsstellen in kurzer Zeit fast ihren ganzen Bestand an Weichweizen abgeben muß, ist vorzusehen, daß die Übernahme durch die italienische Interventionsstelle bei den anderen Stellen proportional zu den Mengen erfolgt, die diese ihr zur Verfügung stellen.

Es sind Bestimmungen über die buchungstechnische Erfassung dieser Maßnahmen nach den Mechanismen der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70⁽⁸⁾, vorzusehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen setzen die Übernahme der Transportkosten durch den EAGFL, Abteilung Garantie, voraus; andererseits ist vereinbart, daß die die Währung betreffende Gemeinschaftsregelung auf diese Maßnahme nicht anwendbar ist.

Für den Verkauf der Erzeugnisse auf dem italienischen Markt durch die italienische Interventionsstelle ist es angebracht, von den Bestimmungen über die Abgabe von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen abzuweichen und Sonderbedingungen für die Abgabe des Weichweizens entsprechend den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1984/73 vorzusehen —

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.

(4) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

(5) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 43.

(6) ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1973, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

(8) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche, die französische und die belgische Interventionsstelle halten bis zum 30. September 1973 jeweils 150 000, 47 000 und 3 000 Tonnen Weichweizen für die italienische Interventionsstelle zur Verfügung, die diese Mengen unter den in den Artikeln 2 bis 5 genannten Bedingungen entgegennehmen kann.

Artikel 2

Die italienische Interventionsstelle nimmt die Lieferung der Erzeugnisse am Ort ihrer Lagerung entgegen und übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Haftung.

Artikel 3

Die italienische Interventionsstelle teilt die von den in Artikel 1 genannten Stellen zu übernehmenden Mengen nach Möglichkeit proportional zu den von jeder Stelle zur Verteilung gestellten Mengen auf.

Auf jeden Fall muß diese proportionale Aufteilung bis zum 30. September 1973 hergestellt sein.

Artikel 4

(1) Die deutsche, die französische und die belgische Interventionsstelle verbuchen auf dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 genannten Konto die gemäß Artikel 1 abgetretenen Weichweizenmengen als Ausgang zum Nullwert.

(2) Die italienische Interventionsstelle verbucht auf dem in Absatz 1 genannten Konto die Getreidemengen, die sie gemäß Artikel 1 entgegengenommen hat, als Eingang zum Nullwert.

Artikel 5

Die Kosten für den Transport der in Artikel 1 genannten Weichweizenmengen werden dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 genannten Konto angelastet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 wird die Italienische Republik ermächtigt, die übernommenen Erzeugnisse zu den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen freihändig zu verkaufen.

(2) Die Italienische Republik trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der gemäß dieser Verordnung verkaufte Weizen ausschließlich zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die Versorgung der Bevölkerung verwendet wird.

(3) Der die Unterrichtung der Kommission betreffende Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/73 ⁽²⁾, findet entsprechend Anwendung.

(4) Für die Festsetzung des Preises, zu dem das Erzeugnis von der Interventionsstelle verkauft wird, gilt Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 376/70.

Betrifft der Verkauf jedoch eine Lieferung an einen anderen Ort als den Ort der Lagerung, so muß der Verkaufspreis dem örtlichen Marktpreis an dem Ort, an dem das Erzeugnis gelagert ist, zuzüglich der Transportkosten von diesem Ort bis zum Ort der Lieferung entsprechen.

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2104/73 des Rates vom 1. August 1973 über den Transfer und den Verkauf von Weichweizen aus Beständen der deutschen, der französischen und der belgischen Interventionsstelle durch die italienische Interventionsstelle ⁽³⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1973, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2738/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Getreide macht die Anwendung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen erforderlich.

Die Einführung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen erfordert, daß die Übernahme des Getreides durch die Interventionsstellen zu Bedingungen erfolgt, die der in der Verordnung (EWG) Nr. 2733/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide⁽²⁾ vorgesehenen Regionalisierung der Preise Rechnung tragen; zu diesem Zweck ist dem Verkäufer der für einen bestimmten Handelsplatz gültige Interventionspreis, von dem gegebenenfalls die Transportkosten abgezogen werden, zu zahlen.

Die Einführung der Interventionsregelung muß nach möglichst einfachen und wirksamen Regeln erfolgen; daher empfiehlt es sich, die Anzahl der Handelsplätze, für die von einem bestimmten Ort aus ein Angebot abgegeben werden kann, zu beschränken.

Die Interventionsstellen müssen das in ihrem Besitz befindliche Getreide ohne Diskriminierung zwischen den einzelnen Käufern der Gemeinschaft zu Preisen abgeben, welche die normale Preisentwicklung auf den Märkten der Gemeinschaft nicht behindern können; die vorgenannten Ziele können durch Ausschreibungen erreicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Angebote zur Intervention sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates bei der Interventionsstelle für einen Handelsplatz abzugeben, der unter den drei Handelsplätzen ausgewählt wird, die dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, am nächsten gelegen sind.

(2) Unter den am nächsten gelegenen Handelsplätzen sind die Handelsplätze zu verstehen, für die Interventionspreise festgesetzt worden sind und zu denen das Getreide mit den niedrigsten Kosten befördert werden kann. Diese Transportkosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen entscheiden über den Ort, an dem das Getreide übernommen wird.

(2) Übernimmt die Interventionsstelle das Getreide an einem anderen Ort als an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Interventionspreis, der an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz gilt, vermindert um die günstigsten Transportkosten von dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zu diesem Handelsplatz. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

(3) Übernimmt die Interventionsstelle das Getreide weder an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz noch an dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so werden die Transportkosten von dem Ort, an dem sich das Getreide befindet, bis zum Ort der Übernahme von der Interventionsstelle getragen. In diesem Fall wird der dem Verkäufer zu zahlende Preis nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt.

Artikel 3

(1) Die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, erfolgt durch Ausschreibung:

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

- a) für den Absatz auf dem Markt auf der Grundlage von Preisbedingungen, die vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres festgelegt werden und durch die sich eine Verschlechterung der Marktlage verhindern läßt; bei Störungen in der Anwendung der gemeinsamen Marktordnung können diese Preisbedingungen jedoch im Laufe des Wirtschaftsjahres geändert werden;
- b) für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbedingungen, die von Fall zu Fall je nach der Entwicklung und dem Bedarf des Marktes zu bestimmen sind.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft zu den gleichen Bedingungen offensteht.

(3) Sollten die Angebote zur Ausschreibung nicht den tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten auf dem Markt entsprechen, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Artikel 4

Wenn es sich auf Grund besonderer Umstände als notwendig erweist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein anderes Verfahren für die Abgabe festlegen, als in Artikel 3 vorgesehen ist.

Artikel 5

(1) Die Verordnung Nr. 132/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/70⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisung auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2364/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 9. 1970, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2739/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Grundregeln zur Denaturierung von Weichweizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Denaturierungsmethoden müssen genügend wirksam sein, um zu verhindern, daß denaturiertes Getreide im ursprünglichen Zustand oder in Form eines Verarbeitungserzeugnisses zur Verwendung für die menschliche Ernährung auf den Markt gebracht wird; zu diesem Zweck sind technische Mittel zu bestimmen, die in dieser Hinsicht ein Mindestmaß an Sicherheit bieten; außerdem ist Vorsorge zu treffen, daß die von den Mitgliedstaaten tatsächlich angewandten Denaturierungsmittel keinesfalls einen geringeren Denaturierungsgrad bewirken.

Angesichts des angestrebten Zieles ist eine Denaturierung nur bei Brotgetreide von einer bestimmten Mindestqualität an gerechtfertigt; auch sind die Kosten der Denaturierung und ihrer Kontrolle erst von einer Mindestgetreidemenge an gerechtfertigt.

Die Faktoren, auf deren Grundlage die Prämie festgesetzt wird, können sich im Laufe des Wirtschaftsjahres stark verändern; hierdurch kann das Interesse der privaten Marktteilnehmer an der Denaturierung zurückgehen oder wachsen und somit das Gleichgewicht des Marktes stören, besonders wenn die Lage des Getreidemarktes die Interventionsstellen zu bedeutenden Käufen zwingt. Obwohl es notwendig ist, die Höhe der Prämie vor Beginn des Wirtschaftsjahres bekanntzugeben, empfiehlt es sich daher, eine

solche Änderung zu ermöglichen, wenn das Marktgleichgewicht aus den obengenannten Gründen gefährdet ist.

Die durch die Interventionsstellen vorgenommene Denaturierung kann ein Mittel sein, um das Getreide, das Gegenstand einer Intervention war, zu günstigen Bedingungen auf dem Markt abzusetzen; daher ist es erforderlich, daß das durch diese Stellen denaturierte Getreide den gleichen Mindestqualitäten entspricht wie das Getreide, das Gegenstand einer Denaturierungsprämie ist.

Weichweizen und Roggen weisen nach einer Denaturierung Eigenschaften auf, die für bestimmte Zwecke ihre Verwendung an Stelle von Gerste und Mais gestatten; es ist daher dafür zu sorgen, daß die Denaturierung nicht zu einer Störung des Marktes dieser beiden zuletzt genannten Getreidearten führt.

Wegen der Austauschbarkeit von denaturiertem Weichweizen und Gerste ist die Erstattung für denaturierten Weichweizen entsprechend der Erstattung festzusetzen, die für Gerste gewährt wird.

Wenn Italien von der ihm mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht, befindet sich das mit der verringerten Abschöpfung nach Italien verbrachte Futtergetreide in einer Vorzugsstellung gegenüber dem mit ihm austauschbaren denaturierten Weichweizen; mit der Gemeinschaftsregelung soll der denaturierte Weichweizen auf dem Binnenmarkt mit der Gerste in Wettbewerb gebracht werden. Es empfiehlt sich daher, ein Subventionssystem einzuführen, um das Gleichgewicht zwischen dem Markt für denaturierten Weichweizen und dem für die anderen Futtergetreidearten wiederherzustellen.

Wie bei Futtergetreide ist hierzu für den Herkunftsmitgliedstaat die Möglichkeit vorzusehen, dem Absender auf dessen Antrag die Subvention zu zahlen, die Italien für Lieferungen von denaturiertem Weichweizen gewährt, wobei der Herkunftsmitgliedstaat die Italienische Republik von dieser Zahlung zu unterrichten hat —

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Denaturierung von Weichweizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen fest.

Artikel 2

(1) Die zur Denaturierung benutzten Mittel müssen garantieren, daß der denaturierte Weichweizen und Roggen nicht mehr für die menschliche Ernährung verwendet werden können.

(2) Diese Mittel müssen eine mindestens ebenso große Garantie bieten wie die Mittel, die sich aus einem noch festzulegenden Richtverfahren ergeben werden.

Artikel 3

Das zu denaturierende Getreide muß gewissen, noch zu bestimmenden Mindestanforderungen in bezug auf Qualität und Menge genügen.

Artikel 4

(1) Die Denaturierungsprämie für Weichweizen, deren Höhe veränderlich sein kann, wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer und nach den noch zu bestimmenden Bedingungen festgesetzt.

Sie kann jedoch im Laufe des Wirtschaftsjahres geändert werden, falls auf dem gemeinschaftlichen Getreidemarkt eine Störung droht.

(2) Die Prämie wird auf Antrag gewährt, sofern die in den Artikeln 2, 3 und 8 genannten Vorschriften eingehalten werden.

(3) Die Interventionsstellen können ebenfalls die Denaturierung des Getreides, über welches sie verfügen, vornehmen, sofern die in Artikel 2 genannten Vorschriften sowie die in Artikel 3 genannten Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

Artikel 5

Der Preis, zu dem die Interventionsstellen den denaturierten Weichweizen und Roggen verkaufen, sowie die Denaturierungsprämie sind in einer Höhe festzusetzen, die eine Störung der Märkte für Gerste und Mais ausschließt.

Artikel 6

Wird denaturierter Weichweizen ausgeführt, so wird die Erstattung auf der Grundlage der für die Ausfuhr von Gerste gewährten Erstattung berechnet.

Artikel 7

Wenn Italien Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 anwendet, gewährt es für Lieferungen von denaturiertem Weichweizen, der auf dem Seeweg aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt wird, eine Subvention, die gleich der Verringerung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Gerste auf dem gleichen Weg ist, es sei denn, daß diese Subvention dem Absender auf dessen Antrag vom Herkunftsmitgliedstaat gezahlt wurde, der die Italienische Republik hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Italienische Republik hält alle Mitgliedstaaten ständig auf dem laufenden über die Höhe der jeweils geltenden Subvention.

Artikel 8

Um einen Anspruch auf die Prämie zu begründen, muß die Denaturierung mit Einverständnis der Interventionsstelle und unter deren Kontrolle erfolgen.

Artikel 9

(1) Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

ANHANG

Übereinstimmungstabelle

Verordnung Nr. 172/67/EWG
Artikel 6a
Artikel 7

Vorliegende Verordnung
Artikel 7
Artikel 8

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2740/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Festlegung einer Regelung gemeinsamer Getreidepreise wird ein gemeinschaftliches und einheitliches Interventionssystem eingeführt.

Ernten, die in einzelnen Gebieten der Gemeinschaft stark vom Durchschnitt der vorangegangenen Jahre abweichen, könnten in diesen Gebieten zeitweilig eine Marktpreisentwicklung verursachen, die von der Preisentwicklung in der übrigen Gemeinschaft abweicht.

Hierdurch könnten in bestimmten Gebieten die Interventionsstellen zu sehr umfangreichen Aufkäufen gezwungen sein, ohne daß dies auf Grund der langfristigen Marktentwicklung in der Gemeinschaft erforderlich wäre.

Es ist daher zweckmäßig, vorbeugende Maßnahmen vorzusehen, mit denen der Handel den Markt dieser Gebiete für eine bestimmte Zeit entlasten kann.

Wegen der Einheitlichkeit, die den gemeinschaftlichen Getreidemarkt kennzeichnen soll, ist es erforderlich, solche Maßnahmen nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu beschließen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn in einem Gebiet der Gemeinschaft die Marktpreise absinken oder sich nicht erholen und die Interventionsstelle auf Grund des Umfangs der Ernte oder der Lagervorräte in diesem Gebiet sowie der geographischen Lage dieser Vorräte gezwungen sein könnte, umfangreiche Aufkäufe durchzuführen, kann der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission den Antrag stellen, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Interventionsstelle zu ermächtigen, besondere Interventionsmaßnahmen gemäß deren Artikel 8 zu ergreifen. Die Entscheidung der Kommission erfolgt innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem Tage des Eingangs des Antrags.

Der Mitgliedstaat begründet seinen Antrag und diejenigen Maßnahmen, deren Anwendung er für notwendig erachtet, und gibt die für ihre Anwendung vorgesehene Dauer an.

Artikel 2

(1) Die Verordnung Nr. 174/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 445/68 ⁽³⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2609/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2741/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Beihilfe für Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat die Bestimmungen
festlegen muß, nach denen die in Artikel 10 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erwähnte Beihilfe
für die Erzeuger von Hartweizen zu gewähren ist.
Mit der Verwaltung dieser Beihilfe sind die erzeu-
genden Mitgliedstaaten zu betrauen, da diese die
Zahlung und Kontrolle der Beihilfen am besten
wahrnehmen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 vorgesehene Beihilfe für Hartweizen wird
von den Mitgliedstaaten nur für in ihrem Hoheits-
gebiet geernteten Hartweizen gewährt, der die für die
Intervention vorgesehenen Mindestqualitätsmerkmale
aufweist.(2) Hartweizen im Sinne dieser Verordnung sind
Weizen der Sorte *Triticum durum* und die Hybrid-
sorten aus der Sortenkreuzung des *Triticum durum*,
welche die gleiche Chromosomenzahl enthalten.Der so gekennzeichnete Hartweizen muß von bern-
steingelber bis brauner Farbe sein und eine glasige,
durchscheinende und hornartige Bruchstelle haben.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA*Artikel 2*Die Beihilfe wird auf Antrag des Erzeugers gezahlt;
dem Antrag sind die zur Prüfung seiner Begründetheit
notwendigen Beweise beizufügen.Die einzelnen Mitgliedstaaten treffen die erforder-
lichen Kontrollmaßnahmen, um sich zu vergewissern,
daß der Antrag begründet ist, und um jeglichen
Betrug zu verhindern.*Artikel 3*Die erzeugenden Mitgliedstaaten teilen der Kom-
mission die in Anwendung dieser Verordnung ge-
troffenen Maßnahmen und am Ende jedes Halbjahres
die Mengen von Hartweizen mit, für die die Beihilfe
gewährt wurde.*Artikel 4*Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verord-
nung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren
des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
erlassen.*Artikel 5*(1) Die Verordnung Nr. 135/67/EWG des Rates
vom 13. Juni 1967 über die Beihilfe für Hartweizen
⁽²⁾ wird aufgehoben.(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufge-
hobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die
vorliegende Verordnung.Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel
der genannten Verordnung sind der Übereinstim-
mungstabelle im Anhang zu entnehmen.*Artikel 6*Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in
Kraft.⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2393/67.

ANHANG

Übereinstimmungstabelle

<i>Verordnung Nr. 135/67/EWG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 2	Artikel 1
Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4	Artikel 3
Artikel 5	Artikel 4

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2742/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da auf dem Stärkemarkt eine besondere Lage herrscht und insbesondere die Stärkeindustrie wettbewerbsfähige Preise im Vergleich zu den Preisen der Ersatzerzeugnisse bieten muß, sehen die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und Nr. 359/67/EWG die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung vor, damit sich diese Industrie mit den von ihr benötigten Grundstoffen zu einem niedrigeren als dem Preis versorgen kann, der sich bei der Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen für die genannten Erzeugnisse ergeben würde.

Die Beurteilung der Lage, die sich aus dem gemeinsamen Preisniveau sowie aus dem Wettbewerb zwischen Mais-, Reis- und Kartoffelstärke einerseits und chemischen Ersatzerzeugnissen andererseits ergibt, führt zu dem Schluß, daß die Erstattung bei der Erzeugung von Mais für die Stärkeindustrie auf 10,00 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt werden sollte. Durch die Erstattung bei der Erzeugung in Höhe von 16,30 Rechnungseinheiten je Tonne für Weichweizen und in Höhe von 12,30 Rechnungseinheiten je Tonne für Bruchreis zur Stärkeherstellung würde ein Gleichgewicht zwischen der Verwendung dieser Erzeugnisse und der Verwendung von Mais angestrebt. Die Höhe der vorgenannten Erstattungen

sollte jedoch nur soweit garantiert werden, als der Weltmarktpreis für diese Grundstoffe unter dem Schwellenpreis für diese Erzeugnisse liegt.

Wegen der Beziehung, die zwischen den Erzeugerpreisen für die zur Herstellung von Getreide- und Kartoffelstärke verwendeten Grundstoffe besteht, sowie wegen der Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse sollten die Preise dieser Erzeugnisse in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Daher ist die für beide Erzeugnisse gewährte Erstattung in gleicher Höhe festzusetzen. Die den Kartoffelstärkeherstellern gewährte Erstattung muß jedoch den Kartoffelerzeugern der Gemeinschaft einen Preis sichern, der ihnen ein angemessenes Einkommen verschafft, während die Marktbedingungen für die in der Stärkeindustrie verwendeten Getreidearten und die entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen gewährleisten, daß ihre Preise sich tatsächlich auf der Höhe des Schwellenpreises bewegen. Daher sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß die den Kartoffelstärkeherstellern gewährte Erstattung schließlich auch den Kartoffelerzeugern zugute kommt.

Die Erstattung bei der Erzeugung von Grob- und Feingriß für die Herstellung von Glukose nach dem Verfahren der sogenannten „direkten Hydrolyse“ ist in einer Höhe festzusetzen, die ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dieser und der aus Stärke hergestellten Glukose gewährleistet.

Für den Fall starker, anhaltender Schwankungen der Weltmarktpreise für Mais, Weichweizen und Bruchreis ist vorzusehen, daß die Erstattungen begrenzt werden, solange die Weltmarktpreise hoch liegen, um Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt vorzubeugen und eine übermäßige finanzielle Belastung durch Erstattungen bei der Erzeugung zu vermeiden.

Die vorgenannten Maßnahmen dürfen sich nicht störend auf die Märkte dritter Länder auswirken. Deshalb sind für den Fall eines starken, anhaltenden Preisanstiegs auf diesen Märkten Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die in der Erhebung einer Abschöpfung auf die ausgeführten Erzeugnisse bestehen, durch die die den Herstellern der Gemein-

(¹) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(²) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

schaft eingeräumten Vorteile in angemessener Weise zu verringern wären.

Nach Artikel 57 der Beitrittsakte⁽¹⁾ wird für die neuen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der Interventionspreise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist. Zur Anwendung dieser Bestimmung kann der Ausgleichsbetrag jedoch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2757/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide⁽²⁾ und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74⁽⁴⁾, gesenkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Erstattungen bei der Erzeugung für Getreidestärke

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren für zur Stärkeherstellung bestimmten Mais eine Erstattung bei der Erzeugung in Höhe von 10,00 Rechnungseinheiten je Tonne, gegebenenfalls abzüglich des für Mais anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrags für Mais.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren für zur Stärkeherstellung bestimmten Weichweizen eine Erstattung bei der Erzeugung in Höhe von 16,30 Rechnungseinheiten je Tonne, gegebenenfalls abzüglich des anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrags für Weichweizen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren für zur Stärkeherstellung bestimmten Bruchreis eine Erstattung in Höhe von 12,30 Rechnungseinheiten je Tonne, gegebenenfalls abzüglich des anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrags für Bruchreis.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(2) Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

(4) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

TITEL II

Erstattungen bei der Erzeugung für Kartoffelstärke

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten gewähren für Kartoffelstärke eine Erstattung bei der Erzeugung in Höhe von 10,00 Rechnungseinheiten je Tonne — gegebenenfalls abzüglich des anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrags für Mais — multipliziert mit dem Koeffizienten 1,61.

Artikel 3

(1) Der dem Erzeuger bei Lieferung frei Werk für die zur Herstellung von 1 Tonne Kartoffelstärke erforderliche Menge Kartoffeln zu zahlende Preis muß der Summe aus dem in Artikel 2 genannten Erstattungsbetrag und einem Betrag von mindestens 162,00 Rechnungseinheiten entsprechen.

(2) Die Erstattung bei der Erzeugung wird unter Zugrundelegung der den Stärkeherstellern gelieferten Kartoffelmengen berechnet, wobei der Stärkegehalt der Kartoffeln zum Zeitpunkt der Lieferung berücksichtigt wird.

Die Erstattung wird jedem Stärkehersteller in voller Höhe gezahlt, sofern dieser folgende Nachweise erbringt:

- über die Menge der ihm gelieferten Kartoffeln sowie deren Stärkegehalt zum Zeitpunkt der Lieferung;
- über die Zahlung eines Betrages an den Kartoffelerzeuger; dieser Betrag muß mindestens dem in Absatz 1 festgesetzten Preis entsprechen, wobei der Stärkegehalt der Kartoffeln berücksichtigt wird.

Ist der dem Erzeuger gezahlte Preis niedriger als der in Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Mindestbetrag, so wird der dem Stärkehersteller zu zahlende Erstattungsbetrag um den betreffenden Unterschied verringert.

TITEL III

Erstattung bei der Erzeugung für Grobgrieß und Feingrieß von Mais

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewähren eine Erstattung bei der Erzeugung für Grobgrieß und Feingrieß von Mais zur Herstellung von Glukose der Tarifstelle 17.02 B

II des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾ nach dem Verfahren der sogenannten „direkten Hydrolyse“.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Grobgrieß und Feingrieß für diesen Verwendungszweck beträgt 10,00 Rechnungseinheiten je Tonne — gegebenenfalls abzüglich des anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrags für Mais — multipliziert mit dem Koeffizienten 1,23.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannte Erstattung nur für die von der Glukoseindustrie in der Gemeinschaft tatsächlich verwendeten Mengen an Grobgrieß und Feingrieß von Mais gewährt werden.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

(1) Unterliegen die Weltmarktpreise der in Artikel 1 genannten Grundstoffe starken, anhaltenden Schwankungen gegenüber den entsprechenden Schwellenpreisen, abzüglich der Erstattung bei der Erzeugung, so können die in Artikel 1, 2 und 4 genannten Erstattungsbeträge vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

(2) Überschreiten die Weltmarktpreise für Mais, Weichweizen oder Bruchreis wesentlich und anhaltend die entsprechenden Schwellenpreise, abzüglich der Erstattung bei der Erzeugung, so wird zum Ausgleich dieser Überschreitung eine Abschöpfung bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifnummern oder Tarifstellen 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt. Die Kommission setzt die Abschöpfungen bei der Ausfuhr fest.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen höchstens vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Mengen der Erzeugnisse mit, für die Erstattungen bei der Erzeugung gewährt wurden.

Artikel 8

Nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, und zwar insbesondere über

- a) die Abschöpfung bei der Ausfuhr im Sinne von Artikel 6 Absatz 2;
- b) die Gewährung von Vorschüssen auf die Erstattungen bei der Erzeugung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Stellung einer Kautions;
- c) die Feststellung der zur Herstellung von 1 Tonne Kartoffelstärke erforderlichen Menge Kartoffeln an Hand einer nach dem Stärkegehalt des Erzeugnisses gestaffelten Tabelle;
- d) die Abnahme- und Zahlungsbedingungen für die Kartoffeln sowie die Bedingungen, unter denen der in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehene Nachweis zu erbringen ist.

Artikel 9

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1955/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁽²⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B I gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Regelung wie für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 31. 7. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2743/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Regelung für Getreidemischfuttermittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die unter der Tarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Futterzubereitungen fallen je nach ihrer Zusammensetzung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 ⁽³⁾; wenn diese Erzeugnisse unter die erstgenannte Verordnung fallen, setzt sich der zu erhebende Abschöpfungsbetrag aus einem festen und einem beweglichen Teilbetrag zusammen, bei dessen Berechnung auch der Gehalt der Futterzubereitungen an Erzeugnissen berücksichtigt werden kann, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽⁵⁾, oder die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 fallen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung ist auf der Grundlage der üblichen Futterbestandteile — nämlich Getreide und Milcherzeugnisse — zu bestimmen; es empfiehlt sich daher, diesen beweglichen Teilbetrag aus der Summe zweier pauschal berechneter Beträge zu bilden, welche jeweils für diese Erzeugnisgruppen gelten; der Pauschalbetrag für Milcherzeugnisse ist unter Berücksichtigung der

Abschöpfungen zu berechnen, die nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Bestimmungen festgesetzt sind.

Mais und Sprühhagermilchpulver gehören zu den am häufigsten bei der Herstellung von Mischfutter verwendeten Rohstoffen; die auf sie erhobenen Abschöpfungen sind folglich als Grundlage für die pauschale Berechnung der beiden Beträge zu wählen, aus denen sich der bewegliche Teilbetrag zusammensetzt.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz zu bestimmen; dieser feste Teilbetrag ist auf der Grundlage der repräsentativsten Verarbeitungskosten festzusetzen.

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist die Möglichkeit vorgesehen, bei der Ausfuhr der in Anhang A der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Erstattung zu gewähren; durch diese Erstattung soll vor allem der Unterschied zwischen den Preisen der Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden; es sind daher allgemeine Regeln für die Gewährung dieser Erstattung festzulegen.

In der Regel ist der am Tage der tatsächlichen Ausfuhr geltende Erstattungsbetrag anzuwenden; mit Rücksicht auf die Erfordernisse des internationalen Handels mit diesen Mischfuttermitteln sollte jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, den Erstattungsbetrag im voraus festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhrabschöpfungen und die Ausfuherstattungen für die Erzeugnisse, die unter die Tarifstelle 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführt sind — im folgenden Getreidemischfuttermittel genannt —, werden nach Maßgabe dieser Verordnung berechnet.

(2) Die Getreidemischfuttermittel werden unter den in Anhang I aufgeführten Tarifstellen näher bezeichnet.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

TITEL I

Abschöpfungen

Artikel 2

Der Abschöpfungsbetrag für die in Anhang I aufgeführten Getreidemischfuttermittel setzt sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen.

Artikel 3

Für die Berechnung des beweglichen Teilbetrags werden die Getreidemischfuttermittel im Anhang II

- in der Tabelle A nach ihrem Stärkegehalt,
- in der Tabelle B nach ihrem Gehalt an Milcherzeugnissen eingeteilt.

Artikel 4

(1) Der bewegliche Teilbetrag ist gleich der Summe der beiden folgenden Beträge:

- a) der erste Betrag ist gleich der durchschnittlichen Abschöpfung je Tonne Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten, der in der Spalte 3 der Tabelle A im Anhang II dem betreffenden Getreidemischfuttermittel entspricht;
- b) der zweite Betrag ist gleich der durchschnittlichen Abschöpfung je Tonne des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 823/75 ⁽²⁾, — im folgenden Milchkpulver genannt — multipliziert mit dem Koeffizienten, der in der Spalte 3 der Tabelle B des Anhangs II dem betreffenden Getreidemischfuttermittel entspricht.

(2) Die in Absatz 1 genannten durchschnittlichen Abschöpfungen für Mais und Milchkpulver werden für die ersten 25 Tage des Monats vor dem Einfuhrmonat errechnet. Jede der durchschnittlichen Abschöpfungen wird gegebenenfalls nach Maßgabe des für das betreffende Erzeugnis im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berichtigt.

Artikel 5

Enthält ein Getreidemischfuttermittel in bedeutendem Umfang Erzeugnisse, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, die Verordnung Nr. 359/67/EWG

oder die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 fallen, so werden die Bedingungen, unter denen der bewegliche Teilbetrag um den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Betrag erhöht werden kann, nach dem Verfahren des Artikels 26 der letztgenannten Verordnung bestimmt.

Artikel 6

Der feste Teilbetrag beträgt 9 Rechnungseinheiten je Tonne.

TITEL II

Erstattungen

Artikel 7

(1) Bei der Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr werden nur bestimmte Erzeugnisse berücksichtigt, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden und für die eine Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt werden kann.

(2) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, kann die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(3) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Bei Anwendung von Absatz 2 wird die Erstattung nach Maßgabe von Unterabsatz 1 unter der Voraussetzung gezahlt, daß nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für das die Erstattung festgesetzt wurde.

Vorbehaltlich der noch festzulegenden Bedingungen, die geeignet sind, gleichwertige Garantien zu bieten, können jedoch nach dem in Absatz 5 erwähnten Verfahren Abweichungen von dieser Regel vorgesehen werden.

(4) Die Erstattungen werden einmal monatlich festgesetzt.

(5) Ergänzende Vorschriften können gemäß dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen werden.

Artikel 8

(1) Auf Grund eines bei der Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags wird die Erstattung für eine während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz zu tätige Ausfuhr im voraus festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 3.

(2) Der Betrag dieser Erstattung ist der am Tag der Beantragung der Lizenz geltende und gegebenenfalls nach Maßgabe der im Ausfuhrmonat gültigen Schwellenpreise für Mais und Milchpulver berichtigte Betrag. Für Milchpulver wird zur Berücksichtigung des im Ausfuhrmonat gültigen Beihilfebetrags für Milchpulver für Futterzwecke ein Korrektiv festgesetzt.

(3) Die Berichtigung im Sinne von Absatz 2 erfolgt gemäß den in Durchführung des Artikels 16 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassenen Bestimmungen.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

Bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags wird der Gehalt der Getreidemischfuttermittel an Milcherzeugnissen je Tonne des betreffenden Erzeugnisses durch Multiplikation des Laktosegehalts mit dem Koeffizienten 2 bestimmt. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags kann dieser Gehalt nach dem gleichen Verfahren bestimmt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Artikel 10

Muß für die Anwendung dieser Verordnung der Stärkegehalt oder der Laktosegehalt bestimmt werden, so werden die Analysemethoden für Stärke nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und für Laktose nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt.

Artikel 11

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu entnehmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:</p> <p>B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:</p> <p>I. Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend:</p> <p>ex a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <ol style="list-style-type: none">1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen <p>ex b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen <p>ex c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen

ANHANG II

TABELLE A

In Anhang I genannte Nummer	Stärkegehalt	Koeffizient
1	2	3
23.07 B I a) 1 23.07 B I a) 2	höchstens 10 v.H.	0,16
23.07 B I b) 1 23.07 B I b) 2	mehr als 10 v.H. und höchstens 30 v.H.	0,50
23.07 B I c) 1 23.07 B I c) 2	mehr als 30 v.H.	1,00

TABELLE B

In Anhang I genannte Nummer	Gehalt an Milcherzeugnissen	Koeffizient
1	2	3
23.07 B I a) 1 23.07 B I b) 1 23.07 B I c) 1	weniger als 10 v.H.	0,00
23.07 B I a) 2 23.07 B I b) 2 23.07 B I c) 2	gleich 10 v.H. und mehr, jedoch weniger als 50 v.H.	0,50

ANHANG III

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 968/68

Artikel 10

Artikel 11

Vorliegende Verordnung

Artikel 9

Artikel 10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2744/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 23 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung Nr. 359/67/EWG sind die Durchführungsvorschriften für die Abschöpfungs- und Erstattungsregelung im Handel mit dritten Ländern für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ausnahme der Mischfuttermittel, für die die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75⁽⁴⁾ besondere Vorschriften vorsieht, zu erlassen.

Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung muß der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungspreise der Verarbeitungserzeugnisse entsprechen. Diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung des Durchschnitts der anwendbaren Abschöpfungen errechnet werden, die während eines repräsentativen Zeitraums auf die für die Herstellung einer Einheit des Verarbeitungserzeugnisses für notwendig erachtete Menge des Grunderzeugnisses anwendbar sind.

Für Erzeugnisse, die zwar unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide fallen, die aber kein Getreide enthalten, ist der bewegliche Teilbetrag nach Maßgabe der Marktbedingungen für diejenigen Erzeugnisse festzusetzen, mit denen sie in Wettbewerb stehen.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist so festzusetzen, daß der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie Rechnung getragen wird; es ist angebracht, diesen Teilbetrag unter Zugrundelegung der repräsentativsten Verarbeitungskosten festzusetzen.

Bei bestimmten Verarbeitungsrückständen ist der Schutz der Verarbeitungsindustrie bereits dadurch gegeben, daß das wichtigste Verarbeitungserzeugnis geschützt ist; in diesem Fall kann der feste Teilbetrag gleich Null sein.

Zweck der Erstattung muß es sein, den Unterschied zwischen den Preisen der Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen auszugleichen; zu diesem Zweck sind die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung zu bestimmen, und zwar im wesentlichen auf Grund der Preise der Grunderzeugnisse innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie auf Grund der Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Erstattung zu gewähren, die dem tatsächlichen Preis bei der Versorgung mit Grunderzeugnissen Rechnung trägt, sofern das Grunderzeugnis am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres und somit zu einem höheren Preis gekauft werden mußte, als er für das gleiche Erzeugnis zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres gilt.

Ergänzend zu dem beschriebenen System ist die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs zu regeln, weil die Verwendung von Grunderzeugnissen aus der Gemeinschaft für zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmte Verarbeitungserzeugnisse und die Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ausgeglichen werden muß.

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

(4) Siehe Seite 60 dieses Amtsblatts.

Bei einigen Erzeugnissen, wie bei geröstetem Malz oder geröstetem Kleber, ist die Abschöpfung unter Berücksichtigung der Tatsache festzusetzen, daß nicht nachgeprüft werden kann, aus welchem Rohstoff sie gewonnen wurden.

Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die wegen der derzeitigen unterschiedlichen Regelung für Glukose der Tarifnummer 17.02 und Glukose der Tarifnummer 17.05 auftreten könnten, ist auf Glukose beider Tarifnummern dieselbe Regelung anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Verarbeitungserzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen

a) des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, und

b) des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG.

(2) Grunderzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführten Getreidearten und Bruchreis.

TITEL I

Abschöpfungen

Artikel 2

(1) Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung ist im Laufe eines Monats gleich dem Durchschnitt der Abschöpfung für je eine Tonne der in Spalte 3 des Anhangs I aufgeführten Grunderzeugnisse während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat ihrer Einfuhr, multipliziert mit dem in Spalte 4 des Anhangs I für das betreffende Erzeugnis aufgeführten Koeffizienten. Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 23.02 wird der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung jedoch durch Addition des Durchschnitts der Abschöpfungen für je eine Tonne Weichweizen, eine Tonne Gerste und eine Tonne Mais, multipliziert mit dem in Spalte 4 für jedes dieser Grunderzeugnisse aufgeführten Koeffizienten, errechnet.

Um die in Unterabsatz 1 genannte durchschnittliche Abschöpfung an den im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses anzugleichen, wird sie um den Unterschied zwischen diesem Schwellenpreis und dem im vorhergehenden Monat geltenden Schwellenpreis erhöht oder vermindert. Diese Angleichung erfolgt jedoch nicht, wenn der Durchschnitt der Abschöpfungen, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr des Grunderzeugnisses anwendbar sind, gleich Null ist.

(2) Die Anpassung des beweglichen Teilbetrags im Laufe des Monats zur Berücksichtigung der Schwankungen der auf die Grunderzeugnisse anwendbaren Abschöpfung wird von der Kommission pauschal vorgenommen. Die Schwankungsgrenze, die der Anpassung zugrunde gelegt wird, wird für jedes in Frage kommende Grunderzeugnis nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt.

(3) Der bewegliche Teilbetrag für ein aus Hartweizen hergestelltes Verarbeitungserzeugnis ist gleich dem beweglichen Teilbetrag für ein entsprechendes aus Weichweizen hergestelltes Erzeugnis.

Artikel 3

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist gleich dem in Spalte 5 des Anhangs I für das betreffende Erzeugnis aufgeführten Betrag.

Artikel 4

(1) Um Störungen auf dem Markt der Erzeugnisse des Anhangs I, der aus solchen Erzeugnissen gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse sowie der Erzeugnisse, die mit den vorgenannten Erzeugnissen konkurrieren, zu verhindern, können folgende Koeffizienten und Sätze nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geändert werden:

- a) die Koeffizienten in Spalte 4 des Anhangs I,
- b) die in Spalte 2 des Anhangs I genannten Sätze, die den Stärkegehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A angeben,
- c) die in der Fußnote 1 des Anhangs I genannten Hundertsätze, die den Stärkegehalt und den Aschegehalt der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 betreffen.

(2) Die Abschöpfung auf die in Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Artikel 5

(1) Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung auf die im Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifnummern oder Tarifstellen 11.06 B, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I, die nach der Einfuhr den gleichen Verwendungszwecken zugeführt werden sollen wie denen, die für die Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung von

— Kartoffelstärke,

— in der Gemeinschaft zur Stärkeherstellung verwendetem Weichweizen, Mais und Bruchreis

vorgesehen sind, wird die gewährte Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

TITEL II

Erstattungen*Artikel 6*

(1) Bei der Festsetzung der Erstattung, die für Verarbeitungserzeugnisse gewährt werden kann, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Preise der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse,
- b) die Mengen der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse,
- c) eine etwaige Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die auf der Grundlage ein und desselben Grunderzeugnisses durch ein und denselben Verarbeitungsprozeß gewonnen werden,
- d) die Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(2) Bei einer Ausfuhr, die zwischen dem Beginn des Wirtschaftsjahres und noch festzulegenden Zeitpunkten erfolgt, kann bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) der im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltende Schwellenpreis für die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Grunderzeugnisse berücksichtigt werden, wenn das Verarbeitungserzeugnis aus einem in der Gemeinschaft geernteten Grunderzeugnis hergestellt wurde, das am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres eingelagert war und für das keine Übergangvergütung gewährt wurde.

(3) Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, kann die Erstattung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Erstattung gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis nach Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 ⁽¹⁾ aus der Gemeinschaft ausgeführt wurde und die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für das die Erstattung festgesetzt wurde.

Vorbehaltlich der noch festzulegenden Bedingungen, die geeignet sind, gleichwertige Garantien zu bieten, können jedoch nach dem in Absatz 5 vorgesehenen Verfahren Abweichungen von dieser Regel vorgesehen werden.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können ergänzende Vorschriften erlassen werden.

(6) Die Erstattungen werden einmal monatlich festgesetzt.

Artikel 7

Die am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz geltende Erstattung wird auf Grund eines bei der Beantragung der Lizenz zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz getätigt wird.

In dem in Absatz 1 genannten Fall wird die Erstattung nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises für das oder die Grunderzeugnisse berichtigt. Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung oder Verminderung der Erstattung um die Differenz zwischen den Schwellenpreisen, die für je 1 Tonne des Grunderzeugnisses im Monat der Beantragung bzw. im Ausfuhrmonat gelten, wobei die Differenz mit den in Spalte 4 des Anhangs I für die betreffenden Erzeugnisse aufgeführten Koeffizienten multipliziert wird.

Für ein Ausfuhrgeschäft, das unter den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen getätigt wird, kann die Berichtigung jedoch nach Maßgabe des im letzten Monat des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises erfolgen.

Für Malz der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Falle der vorherigen Festsetzung der Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung und

⁽¹⁾ Siehe Seite 78 dieses Amtsblatts.

nach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern.

Artikel 8

Bei der Berechnung des Betrages der Erstattung bei der Ausfuhr für die in Anhang I genannten Erzeugnisse der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 11.06 B, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I werden die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt, die für folgende Erzeugnisse gewährt werden:

- Kartoffelstärke,
- Weichweizen, Mais und Bruchreis, die in der Gemeinschaft zur Stärkeherstellung verwendet werden.

TITEL III

Veredelungsverkehr

Artikel 9

(1) Die Menge an Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69⁽¹⁾ oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausfuhr oder als Folge der Ausfuhr der in Anhang I unter den Tarifnummern bzw. Tarifstellen 07.06 A, 11.01 C bis L, 11.02 A II bis E, 11.06 A, 11.07, 11.08 A, 17.02 B II und 17.05 B aufgeführten Erzeugnisse, die aus Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen oder daraus hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden sind, nicht der Abschöpfung unterwerfen, darf die bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegte Menge nicht überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Menge kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG verringert werden, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, zwischen den Aus-

fuhrbedingungen von Verarbeitungserzeugnissen, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs ein Gleichgewicht herzustellen.

(3) Bei den in Anhang I genannten Erzeugnissen der Tarifnummern bzw. Tarifstellen 11.02 G, 11.06 B, 11.09, 23.02 A und 23.03 A I kann der aktive Veredelungsverkehr nicht in Anspruch genommen werden, wenn diese Erzeugnisse zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen bestimmt sind.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Methoden zur Feststellung des Asche-, Fett- und Stärkegehalts, das Denaturierungsverfahren und alle anderen im Zuge der Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Analysenmethoden werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgelegt.

Artikel 11

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 980/75⁽³⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1975, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsame Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:			
	A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	Gerste	0,18	—
11.01	Mehl von Getreide ⁽¹⁾ :			
	C. von Gerste	Gerste	1,80	5
	D. von Hafer	Hafer	1,80	5
	E. von Mais:			
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	Mais	1,80	5
	II. anderes	Mais	1,02	2,5
	F. von Reis	Bruchreis	1,06	2,5
	G. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5
	H. von Hirse aller Art, außer Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5
	IJ. von Kanariensaat	Kanariensaat	1,02	2,5
	K. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5
	L. anderes	Kanariensaat	1,02	2,5
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen ⁽¹⁾ :			
	A. Grobgrieß und Feingrieß:			
	II. von Roggen	Roggen	1,80	5
	III. von Gerste	Gerste	1,80	5
	IV. von Hafer	Hafer	1,80	5

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.,

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, auch gemahlen, zu Tarifnummer 11.02.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
11.02 (Fortsetzung)	V. von Mais:			
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundert- teilen oder weniger:			
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt (a)	Mais	1,80	5
	2. anderer	Mais	1,80	5
	b) anderer	Mais	1,02	2,5
	VI. von Reis	Bruchreis	1,06	2,5
	VII. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5
	IX. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5
	X. andere	Kanariensaat	1,02	2,5
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:			
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum:			
	a) geschält (entspelzt):			
	1. von Gerste	Gerste	1,60	2,5
	2. von Hafer:			
	aa) gestutzter Hafer	Hafer	1,02	2,5
	bb) anderer	Hafer	1,80	2,5
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	2,5
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	2,5
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):			
	1. von Gerste	Gerste	1,60	2,5
	2. von Hafer	Hafer	1,80	2,5
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	2,5
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	2,5
	II. von anderem Getreide:			
	a) von Weizen	Weich- weizen	1,33	2,5
	b) von Roggen	Roggen	1,33	2,5
	c) von Mais	Mais	1,60	2,5
	d) von Sorghum	Sorghum	1,60	2,5
	e) andere	Kanariensaat	1,60	2,5

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
11.02 (Fortsetzung)	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,60	2,5
	II. von Roggen	Roggen	1,60	2,5
	III. von Gerste	Gerste	2,50	5
	IV. von Hafer	Hafer	1,60	2,5
	V. von Mais	Mais	1,60	2,5
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,60	2,5
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,60	2,5
	VIII. von Sorghum	Sorghum	1,60	2,5
	IX. andere	Kanariensaat	1,60	2,5
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:			
	I. von Weizen	Weichweizen	1,02	2,5
	II. von Roggen	Roggen	1,02	2,5
	III. von Gerste	Gerste	1,02	2,5
	IV. von Hafer	Hafer	1,02	2,5
	V. von Mais	Mais	1,02	2,5
	VI. von Buchweizen	Buchweizen	1,02	2,5
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5
	VIII. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5
	IX. andere	Kanariensaat	1,02	2,5
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:			
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder von Hirse aller Art, außer von Sorghum:			
	a) Getreidekörner, gequetscht:			
	1. von Gerste	Gerste	1,02	2,5
	2. von Hafer	Hafer	1,02	2,5
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,02	2,5
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5
	b) Flocken:			
	1. von Gerste	Gerste	2,00	5

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne	
1	2	3	4	5	
11.02 (Fortsetzung)	2. von Hafer	Hafer	2,00	5	
	3. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5	
	4. von Hirse, aller Art außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,80	5	
	II. von anderem Getreide:				
	a) von Weizen	Weichweizen	1,80	5	
	b) von Roggen	Roggen	1,80	5	
	c) von Mais	Mais	1,80	5	
	d) von Sorghum	Sorghum	1,80	5	
	e) andere:				
	1. Flocken von Reis	Bruchreis	1,80	5	
	2. andere	Kanariensaart	1,80	5	
	F. Pellets:				
	I. von Weizen	Weichweizen	1,80	5	
	II. von Roggen	Roggen	1,80	5	
	III. von Gerste	Gerste	1,80	5	
	IV. von Hafer	Hafer	1,80	5	
	V. von Mais	Mais	1,80	5	
	VI. von Reis	Bruchreis	1,06	2,5	
	VII. von Buchweizen	Buchweizen	1,80	5	
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	Hirse aller Art, außer Sorghum	1,02	2,5	
	IX. von Sorghum	Sorghum	1,02	2,5	
X. andere	Kanariensaart	1,02	2,5		
G. Getreidekeime, auch gemahlen:					
I. von Weizen	Weichweizen	0,75	5		
II. andere	Mais	0,75	5		
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:				
	A. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	Gerste	0,18	2,5	
	B. andere	Mais	1,61	17	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teilbetrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
11.07	Malz, auch geröstet: A. ungeröstet: I. aus Weizen: a) in Form von Mehl b) anderes II. anderes: a) in Form von Mehl b) anderes B. geröstet	Weichweizen Weichweizen Gerste Gerste Gerste	1,78 1,33 1,78 1,33 1,55	9 9 9 9 9
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais II. von Reis III. von Weizen IV. von Kartoffeln V. andere	Mais Bruchreis Weichweizen Mais Mais	1,61 1,52 2,20 1,61 1,61	17 25,5 17 17 17
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet: A. getrocknet B. anderes	Weichweizen Weichweizen	4,00 4,00	150 150
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup: II. andere: a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert b) andere	Mais Mais	2,10 1,61	80 55
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker: B. Glukose und Glukosesirup: I. Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert II. andere	Mais Mais	2,10 1,61	80 55

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Grunderzeugnis	Koeffizient	Fester Teil- betrag RE/Tonne
1	2	3	4	5
23.02	<p>Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:</p> <p>A. von Getreide:</p> <p>I. von Mais oder Reis:</p> <p>a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>b) andere:</p> <p>1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht</p> <p>2. andere</p> <p>II. von anderem Getreide:</p> <p>a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen, oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</p> <p>b) andere</p>	<p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p> <p>Weichweizen Gerste Mais</p>	<p>0,10 0,10 0,10</p> <p>0,16 0,16 0,16</p> <p>0,32 0,32 0,32</p> <p>0,08 0,08 0,08</p> <p>0,32 0,32 0,32</p>	<p>} 0</p> <p>} 0</p> <p>} 0</p> <p>} 0</p> <p>} 0</p>
23.03	<p>Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkengewinnung und ähnliche Rückstände:</p> <p>A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:</p> <p>I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen</p>	<p>Mais</p>	<p>2,00</p>	<p>150</p>

ANHANG II

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 1052/68
Artikel 11

Vorliegende Verordnung
Artikel 10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2745/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der gemeinsame Schwellenpreis ist der einzige Schutzfaktor des Marktes der Gemeinschaft, und der normale Absatz des einheimischen Getreides wäre ernstlich bedroht, wenn eingeführte Ware zu niedrigeren Preisen als den Schwellenpreisen auf den Markt gelangen würde; deshalb muß der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Prämiensatz im Falle einer vorherigen Festsetzung der Abschöpfung derart bemessen werden, daß das nach diesem Verfahren eingeführte Erzeugnis unter Voraussetzungen auf den Markt der Gemeinschaft gelangt, die das Marktgleichgewicht nicht gefährden können.

Deshalb muß der Unterschied zwischen dem cif-Preis und einem für Terminkäufe bestimmten cif-Preis, falls der letztgenannte Preis niedriger als der erstgenannte Preis ist, durch diesen Prämiensatz gedeckt werden, wobei die für die wirkliche Tendenz des Terminmarktes repräsentativen Angebote zu berücksichtigen sind.

Es gibt Ausnahmefälle, in denen besondere Umstände starke Preisschwankungen auf dem Getreidemarkt hervorrufen; um nachteilige Auswirkungen dieser Preisschwankungen auf den Getreidemarkt der Gemeinschaft zu vermeiden, soll in derartigen Fällen die Möglichkeit vorgesehen werden, einen höheren als den sich aus den allgemeinen Bestimmungen ergebenden Prämiensatz, der den Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe decken soll, festzulegen oder die vorherige Festsetzung der Abschöpfung vorübergehend auszusetzen oder den Zeitraum, für den die Abschöpfung im voraus festgesetzt werden kann, zu verkürzen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Durch das System der Prämien soll der Importeur veranlaßt werden, die von ihm bei Beantragung der vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 angegebene Frist einzuhalten, obwohl es auf Grund der üblichen Einkaufsbedingungen im internationalen Getreidehandel und auf Grund der ungewissen Transportdauer in zahlreichen Fällen nicht möglich ist, die Einfuhr in dem in der Lizenz angegebenen Monat durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehenen Prämiensätze, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je Tonne, sind für die ganze Gemeinschaft gleich.

Die Prämientabelle enthält einen Prämiensatz für den laufenden Monat sowie einen Prämiensatz für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz.

Artikel 2

Ist für eines der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse der cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das betreffende Erzeugnis, so ist der Prämiensatz vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Artikel 3

(1) Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 am Tage der Festlegung der Prämientabelle ermittelte cif-Preis.

(2) Der cif-Preis für Terminkäufe ist der nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ermittelte cif-Preis, der jedoch auf Grund der für Nordseehäfen getätigten Angebote berechnet wird und in folgenden Fällen anzuwenden ist:

- a) bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Lizenzerteilung durchgeführt werden sollen, für Abladung in dem betreffenden Monat;
- b) bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monats

durchgeführt werden sollen, für Abladung in dem auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat;

- c) bei Einfuhrgeschäften, die während der letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden sollen, für Abladung in dem Monat, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Artikel 4

Ist der cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um höchstens 0,125 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämiensatz 0 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

(1) Der in der geltenden Tabelle angegebene Prämiensatz für ein bestimmtes Erzeugnis und einen bestimmten Termin muß berichtigt werden, wenn sich bei der Anwendung der in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Regeln für diesen Prämiensatz eine Veränderung um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergibt.

(2) Eine Prämientabelle bleibt so lange in Kraft, bis die Kommission eine neue Prämientabelle in Kraft setzt.

Artikel 6

(1) Drohen auf Grund der zu erwartenden Einfuhren auf dem Gemeinsamen Markt ernstliche Marktschwierigkeiten, so kann vorübergehend ein höherer als der in den vorstehenden Artikeln vorgesehene Prämiensatz festgelegt werden.

(2) In dem Monat der Lizenzerteilung darf jedoch der Prämiensatz den in den vorstehenden Artikeln festgelegten Betrag nicht übersteigen.

(3) Der Prämiensatz darf den in den vorstehenden Artikeln festgelegten Betrag höchstens um nachstehende Sätze überschreiten:

- a) 0,50 Rechnungseinheiten in dem Monat, der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt;
- b) 0,75 Rechnungseinheiten in den anderen Monaten der Gültigkeitsdauer der Lizenz, mit Ausnahme des letzten Monats, in dem die Erhöhung

des Prämiensatzes 1,25 Rechnungseinheiten erreichen kann.

Artikel 7

(1) In Ausnahmefällen, in denen besondere Umstände starke Preisschwankungen auf dem Getreidemarkt hervorrufen, die unter Berücksichtigung der Weltmarktlage bei Angebot und Nachfrage nicht vorausszusehen waren, kann ein höherer als der sich aus den vorstehenden Artikeln ergebende Prämiensatz festgelegt werden.

(2) Der Betrag, um den die Prämie erhöht werden kann, darf nicht größer sein als die Differenz zwischen dem für jedes Erzeugnis festgesetzten cif-Preis und dem letzten cif-Preis, der für jedes Erzeugnis vor der Beeinflussung der Preise durch die in Absatz 1 genannten besonderen Umstände festgesetzt worden ist.

Artikel 8

In den in Artikel 7 genannten Fällen kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ausgesetzt oder der Zeitraum, für den die Abschöpfung im voraus festgesetzt werden kann, verkürzt werden.

Artikel 9

Einzelheiten betreffend die Prämie, die in der Prämientabelle vorgesehen und in Ausnahmefällen anzuwenden ist, können erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt werden.

Artikel 10

(1) Die Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2746/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu decken, wobei gewährleistet sein muß, daß die allgemeinen Ziele der Marktorganisation beachtet werden; hierzu ist es erforderlich, daß die Versorgungslage bei Getreide und die Getreidepreise in der Gemeinschaft und die Preissituation auf dem Weltmarkt bei Getreide und Getreideerzeugnissen beachtet werden.

Da die Notierungen für Getreide auf dem Weltmarkt zeitlich erheblich schwanken und die Preise, zu denen Getreide von den einzelnen Ländern auf diesem Markt angeboten wird, unterschiedlich sind, muß zur Deckung des Unterschieds zwischen diesen Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft vor allem unter Berücksichtigung der Heranführungskosten eine Erstattung festgesetzt werden, bei der der Unterschied zwischen den repräsentativen Preisen der Gemeinschaft und den günstigsten Notierungen auf dem Weltmarkt berücksichtigt wird.

Um die Ausfuhr von Mehl, Grob- und Feingrieß zu ermöglichen, sind bei der Festsetzung des Erstattungsbetrags erstens die Preise und die Mengen von Getreide, die zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft verwendet werden, sowie

der Wert der Nebenerzeugnisse, und zweitens die Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu berücksichtigen.

Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ermöglicht die vorherige Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Mehl, Grob- und Feingrieß; wegen der Praxis von Termingeschäften im Welthandel mit diesen Erzeugnissen ist die vorherige Festsetzung der Erstattung für eine später erfolgende Ausfuhr zweckmäßig.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der Entfernung der Märkte der Gemeinschaft von denen der Bestimmungsländer sowie in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer eine Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung oder Bestimmungsgebieten vorzusehen.

In bestimmten Situationen, namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Unbeständigkeit oder erheblicher Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist es angezeigt, für die Ausfuhren eine genauere Regelung vorzusehen. Die Festsetzung der Erstattung auf dem Wege der Ausschreibung erweist sich als das geeignete Mittel, dieses Ziel zu erreichen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind.

Um den Händlern der Gemeinschaft eine ausreichende Stabilität des Erstattungsbetrags zu gewährleisten, ist der Zeitraum, für den die Erstattungsbeträge unverändert bleiben können, vorbehaltlich etwaiger inzwischen in Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beschlossener Änderungen festzusetzen.

Die Gewährung eines Erstattungsbetrags für aus Drittländern eingeführtes und nach Drittländern wieder ausgeführtes Getreide scheint nicht begründet;

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung reicht aus, um dieses Getreide wieder auf den Weltmarkt zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
 - der verfügbaren Mengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft,
 - der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt;
- b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen;
- c) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;
- d) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren.

Artikel 3

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nach folgenden besonderen Kriterien festgesetzt:

- a) Getreidepreise auf den einzelnen repräsentativen Ausfuhrmärkten der Gemeinschaft;
- b) günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer festgestellt werden;
- c) Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den unter Buchstabe a) genannten Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft, die diese Märkte bedienen, sowie die Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Artikel 4

(1) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.

Es kann ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser wird im Falle der vorherigen Festsetzung der Erstattung angewandt. Der Berichtigungsbetrag wird zur selben Zeit wie die Erstattung und nach demselben Verfahren festgesetzt; die Kommission kann jedoch, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Berichtigungsbeträge ändern.

(2) Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender besonderer Kriterien festgesetzt:

- a) Getreidepreis auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft,
- b) für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderliche Getreidemengen und Wert der Nebenerzeugnisse,
- c) Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

Artikel 5

(1) Die Erstattung für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse kann gegebenenfalls im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Diese Ausschreibung bezieht sich auf den Betrag der Erstattung.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung des Absatzes 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzt.

Artikel 6

(1) Für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais, die in der Gemeinschaft geerntet wurden, sich am Ende eines Wirtschaftsjahres auf Lager befinden, aus der Ernte dieses Wirtschaftsjahres stammen und als solche oder in Form von in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen zwischen dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres und den zu bestimmenden Zeitpunkten ausgeführt werden, kann die Erstattung um einen Ausgleichsbetrag erhöht werden.

Der Rat bestimmt jährlich vor dem 15. März auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls die Getreidearten, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist für jede Getreideart gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres.

Dieser Betrag wird jedoch um die in Anwendung von Absatz 2 oder gegebenenfalls von Absatz 1 des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 schon gewährte Vergütung vermindert.

(3) Der Ausgleichsbetrag wird nur gewährt, wenn die Lagerbestände eine Mindestmenge erreichen.

Artikel 7

Für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Artikel 8

(1) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird,

- daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- daß es sich im Falle der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 10 dieser Verordnung Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung von Artikel 7 wird die Erstattung nach Maßgabe von Absatz 1 gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes 3 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen werden.

Artikel 9

Die Erstattungen für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden mindestens einmal im Monat festgesetzt.

Artikel 10

Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausfuhrer nachweist:

- daß das aufzuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und
- daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 11

(1) Die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

ANHANG

Übereinstimmungstabelle

<i>Verordnung Nr. 139/67/EWG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 4a	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2747/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Weltmarktnotierungen oder -preise für ein oder mehrere der in Artikel 2 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse die Höhe der Gemeinschaftspreise erreichen, diese Lage andauern und sich verschärfen könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Es empfiehlt sich, die Grundregeln für die Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere die Kriterien für die Feststellung, ob die Weltmarktnotierungen und -preise die Höhe der Gemeinschaftspreise erreicht haben, sowie für die Beurteilung der etwaigen Fortdauer einer solchen Lage, festzulegen.

Um Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden, muß ein ausreichendes Getreideangebot gewährleistet werden. Zu diesem Zweck können insbesondere Abschöpfungen bei der Ausfuhr erhoben und die Erteilung von Ausfuhrlicenzen ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

Außerdem empfiehlt es sich, Kriterien für die Berechnung der Abschöpfung bei der Ausfuhr nach Maßgabe der Wirtschaftslage festzulegen.

Auf Grund der Gemeinschaftsverpflichtungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe ist es angebracht, die in diesem Rahmen durchgeführten Ausfuhren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuklamern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erreichen die Notierungen oder die Preise auf dem Weltmarkt das Niveau der Gemeinschaftspreise, wenn sie sich dem Schwellenpreis nähern oder ihn überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 beschriebene Lage könnte andauern und sich verschlechtern, wenn zwischen Angebot und Nachfrage ein Ungleichgewicht festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

(3) Der Markt der Gemeinschaft wird durch die in den Absätzen 1 und 2 genannte Lage gestört oder droht gestört zu werden, wenn das hohe Preisniveau im internationalen Handel geeignet ist, eine Behinderung der Einfuhr von in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen in die Gemeinschaft oder der Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in einem Maße zu verursachen, daß die Stabilität des Marktes oder die Sicherstellung der Versorgung in Frage gestellt wird.

Artikel 2

(1) Sind die Voraussetzungen von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 gemäß den in Artikel 1 festgelegten Kriterien erfüllt, so können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Erhebung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr. Außerdem kann eine besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens sein, das sich auf eine bestimmte Menge erstreckt,
- Festlegung einer Frist für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen,
- vollständige oder teilweise Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen,
- vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(2) Die Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 können für eines oder mehrere der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse getroffen werden, wenn die Marktlage oder die Beziehungen zwischen den Erzeugnissen es erforderlich machen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden spätestens dann aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Voraussetzung während dreier aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 3

(1) Bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die Lage und die voraussichtliche Entwicklung
 - der Getreidepreise und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
 - der Getreidepreise sowie der Preise für Getreiderzeugnisse auf dem Weltmarkt,
- b) die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, die darin bestehen, den Getreidemärkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten,
- c) das Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- d) der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren.

(2) Bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifstellen 11.08 A I, III, IV und V, der Tarifnummer 11.09 und der Tarifstellen 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, finden die in Absatz 1 genannten Faktoren Anwendung. Außerdem werden folgende besondere Faktoren berücksichtigt:

- a) die Getreidepreise auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft,
- b) die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderlichen Getreidemengen und gegebenenfalls der Wert der Nebenerzeugnisse,
- c) die Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

(3) Wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte es erforderlich machen, kann die Abschöpfung bei der Ausfuhr unterschiedlich festgesetzt werden.

(4) Die zu erhebende Abschöpfung bei der Ausfuhr ist die Abschöpfung, die am Tag der Ausfuhr gilt.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Lizenz gilt, wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Lizenz zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz durchgeführt werden soll.

(5) Auf Ausfuhren, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 durchgeführt werden, wird keine Abschöpfung erhoben.

Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

- (2) Nach dem gleichen Verfahren wird für jedes Erzeugnis
 - die Einführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen und die Aufhebung der in Artikel 2 Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmen beschlossen,
 - die Abschöpfung bei der Ausfuhr regelmäßig festgesetzt.

(3) Die Kommission kann, soweit erforderlich, die Abschöpfung bei der Ausfuhr einführen oder ändern.

Artikel 5

Die Kommission kann in dringenden Fällen die in Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich genannten Maßnahmen ergreifen. Sie notifiziert den Mitgliedstaaten ihre Entscheidung und gibt sie an ihrem Sitz durch Anschlag bekannt.

Die Entscheidung bewirkt für die betreffenden Erzeugnisse die Anwendung der getroffenen Maßnahmen von dem hierfür angegebenen Tag an, wobei dieser Tag nach der Notifizierung liegt.

Die Entscheidung über die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich gilt höchstens sieben Tage lang.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2748/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht in Artikel 20 Absatz 1 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten; diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern; sie werden aufgehoben, sobald die tatsächliche Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Es obliegt dem Rat, die Durchführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Artikel 20 Absatz 1 zu erlassen sowie festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorsorglich Maßnahmen treffen können.

Es empfiehlt sich infolgedessen, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, an Hand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Da die Anwendung von Schutzmaßnahmen davon abhängt, welcher Einfluß auf den Markt der Ge-

meinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht, müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 getroffen werden können; diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden; sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

Der Marktmechanismus auf dem Getreidesektor umfaßt eine Lizenzregelung und eine Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen; diese Regelungen führen dazu, die Vorschriften festzulegen, nach denen vorsorgliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene im Anschluß an eine summarische Prüfung der Lage beschlossen werden können.

Wird bei der Beurteilung der Lage an Hand der vorstehend erwähnten Anhaltspunkte festgestellt, daß auf dem Markt eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erfüllt sind, so müssen die Maßnahmen, die dieser Staat in Anwendung dieses Artikels ergreift, begrenzt werden; die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern; es muß sich jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handeln; der vorsorgliche Charakter der einzelstaatlichen Maßnahmen rechtfertigt ihre Anwendung nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden; damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich von der Tatsache unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet; es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschlußfassung zu notifi-

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

zieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Erzeugnismengen, für die Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen erteilt bzw. beantragt worden sind,
- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
- c) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere ihre Tendenz zu einer überhöhten Preissteigerung, oder bei den Erzeugnissen, für die kein Interventionspreis festgesetzt wird, ihre Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang,
- d) und zwar wenn die zu Beginn genannte Lage auf Grund von Einfuhren eintritt, die Mengen von Erzeugnissen für die Interventionsmaßnahmen getroffen werden oder bei denen die Gefahr besteht, daß für sie Interventionsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Artikel 2

(1) Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 getroffen werden können, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lage eintritt, sind:

- a) vollständige oder teilweise Einstellung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen, was die Unzulässigkeit neuer Anträge bewirkt;
- b) vollständige oder teilweise Einstellung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, was die Unzulässigkeit neuer Anträge bewirkt;
- c) vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen sowie auf Erteilung der Licenzen.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt not-

wendig sind. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Qualitäten oder Aufmachungen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ablehnung der Anträge findet auf die Anträge Anwendung, die während der Zeiträume eingereicht werden, in denen die Aussetzung nach Artikel 3 oder Artikel 4 erfolgt ist.

Sollten jedoch plötzlich Umstände eintreten, die eine so starke Preisänderung zur Folge haben oder haben könnten, daß die Abschöpfung oder die Erstattung ihren Zweck offensichtlich nicht mehr erfüllt, so können alle Anträge abgelehnt werden, die nach dem Bekanntwerden dieser Umstände eingereicht worden sind.

Artikel 3

Nach einer summarischen Prüfung der Lage an Hand der in Artikel 1 aufgeführten Anhaltspunkte kann die Kommission durch Entscheidung feststellen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erfüllt sind. Sie notifiziert ihre Entscheidung den Mitgliedstaaten und gibt sie an ihrem Sitz durch Anschlag bekannt.

Diese Entscheidung bewirkt für die betreffenden Erzeugnisse von der hierfür angegebenen Uhrzeit an, wobei dieser Zeitpunkt nach der Notifizierung liegt, daß einerseits die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen und andererseits die Erteilung der Licenzen vorläufig eingestellt werden.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet des Artikels 20 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 höchstens 48 Stunden lang.

Artikel 4

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf seinem Hoheitsgebiet besteht.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen

- a) in der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen;
- b) in der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen.

Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als Antrag im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten des Beschlusses, den die Kommission auf dieser Grundlage faßt.

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2591/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraus-

setzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2749/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide
in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 anDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 23 der vorgenannten Verordnung sieht vor,
daß für die Wirtschaftsjahre nach 1972/1973 der
Betrag, um den die Abschöpfung bei der Einfuhr von
Futtergetreide auf dem Seeweg nach Italien verringert
wird, vom Rat gleichzeitig mit den Preisen für jedes
Wirtschaftsjahr festgesetzt wird.Um die Anpassung des italienischen Marktes an die
gemeinsame Regelung zu ermöglichen, empfiehlt es
sich, diesen Betrag vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an
degressiv, über fünf Wirtschaftsjahre verteilt, abzu-
bauen —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Artikel 1*Bei der Einfuhr von Gerste, Hafer, Mais und Hirse
aller Art auf dem Seeweg in die Italienische Republik
kann dieser Mitgliedstaat während des Getreidewirt-
schaftsjahres 1973/1974 die Abschöpfung um 6 Rech-
nungseinheiten je Tonne verringern. Dieser Betrag
wird stufenweise am Beginn jedes der vier folgenden
Wirtschaftsjahre um 1,50 Rechnungseinheiten herab-
gesetzt.*Artikel 2*(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1359/73 des Rates
vom 15. Mai 1973 über die Verringerung der Ab-
schöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futter-
getreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr
1973/1974 an ⁽²⁾ wird aufgehoben.(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufge-
hobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die
vorliegende Verordnung.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in
Kraft.*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2750/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und Nr. 359/67/EWG sehen in ihren Artikeln 28 und 23a vor, daß der Rat die Kriterien festlegt, nach denen die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitzustellen sind.

Es muß vermieden werden, daß der Getreidemarkt durch die Entnahme von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe gestört wird.

Zu diesem Zweck sollte für den Fall, daß die Interventionsstellen auf Grund der Marktlage in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu umfangreichen Ankäufen gezwungen sein könnten, insbesondere vorgesehen werden, daß zur Entlastung des Marktes die Bereitstellung des Getreides in diesen Gebieten vorgenommen werden kann; in den Fällen, in denen bestimmte Interventionsstellen im Besitz von Lagerbeständen sind, kann durch die Bereitstellung dieser Lagerbestände oder eines Teils davon ihre Lage verbessert werden.

Außer in diesen besonderen Fällen ist das Getreide auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft bereitzustellen.

Das Ausschreibungsverfahren ist am besten dazu geeignet, die günstigsten Bedingungen für die Bereitstellung des Getreides zu erwirken; dagegen kann bei Sofortmaßnahmen wegen der gebotenen Eile beschlossen werden, auf andere Verfahren zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

„Getreide“ im Sinne dieser Verordnung sind die

- a) in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75,
 - b) in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG
- aufgeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

Das für die Nahrungsmittelhilfe bestimmte Getreide wird nach folgenden Bestimmungen auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

Artikel 3

(1) Verzeichnet die Entwicklung der Marktpreise für Getreide in einem Gebiet der Gemeinschaft einen Rückgang oder eine Flaute, die auf Grund der Ernte- oder der regionalen Lagermengen und der geographischen Lage dieser Vorräte die Interventionsstelle zu umfangreichen Ankäufen zwingen könnten, so kann das Getreide auf dem Markt des betreffenden Gebietes angekauft werden.

(2) Verfügt eine Interventionsstelle über Bestände, so können diese verwendet werden.

(3) Sind die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder werden die in den genannten Absätzen vorgesehenen Möglichkeiten nicht genutzt, so wird das Getreide auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft angekauft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 3 Absätze 1 und 3 vorgesehenen Ankäufe werden von den Interventionsstellen durch Ausschreibung vorgenommen; diese bezieht sich auf die fob-Lieferung des Erzeugnisses oder auf eine entsprechende Stufe.

(2) Im Falle der Verwendung von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wird eine Ausschreibung durchgeführt, die sich auf die Verladung, den Transport, gegebenenfalls die Verarbeitung, die fob-Lieferung oder eine entsprechende Stufe bezieht.

(3) Wird beschlossen, daß eine Lieferung im Rahmen einer gemeinschaftlichen Aktion in einer Stufe nach der fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe erfolgt, so bezieht sich die Ausschreibung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 auf die Lieferung bis zu dieser späteren Stufe.

(4) Die Ausschreibungsbedingungen müssen den Interessenten unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung in der Gemeinschaft gleichen Zugang und gleiche Behandlung gewährleisten.

Artikel 5

(1) Bei einer einzelstaatlichen Aktion teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission den Zeitpunkt, zu dem er diese Aktion durchzuführen beabsichtigt, das Haushaltsjahr, in dem sie verbucht werden soll, die vorgesehene Staffelung der Lieferungen, das Bestimmungsland, die Menge und das betreffende Erzeugnis, den Verschiffungshafen und die Art der vorgesehenen Bereitstellung mit.

(2) Nach Erhalt dieser Mitteilung prüft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder gegebenenfalls der Verordnung Nr. 359/67/EWG unter Berücksichtigung der Gesamtlage des Gemeinschaftsmarktes, ob die vorgesehene Art der Bereitstellung den in Artikel 3 genannten Bedingungen entspricht, und schlägt erforderlichenfalls dem betreffenden Mitgliedstaat vor, die vorgesehene Art der Bereitstellung zu ändern.

Artikel 6

Bei einer Gemeinschaftsaktion legt die Kommission nach Prüfung der Marktlage und nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

oder gegebenenfalls der Verordnung Nr. 359/67/EWG die Bedingungen für die Bereitstellung fest und berücksichtigt dabei insbesondere die in Artikel 3 genannten Kriterien.

Artikel 7

(1) Für gemeinschaftliche Sofortaktionen durch Lieferung von Getreide in unverändertem Zustand halten die Mitgliedstaaten bestimmte jederzeit lieferbare Mengen der genannten Erzeugnisse bereit, die von ihrer Interventionsstelle übernommen worden sind, oder stellen die erforderlichen Mengen aus vorhandenen Marktbeständen unverzüglich bereit, falls die Interventionsstelle nicht darüber verfügt.

(2) Für gemeinschaftliche Sofortaktionen durch Lieferung von Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide im Sinne von Artikel 1 oder von Reis außer Paddy-Reis führt jeder nach Absatz 4 bezeichnete Mitgliedstaat nach einem beschleunigten Verfahren eine Ausschreibung durch, die sich auf die fob-Lieferung des Erzeugnisses oder eine entsprechende Stufe bezieht.

(3) Um eine rasche Weiterbeförderung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse von dem Ort aus, wo sie bereitgehalten oder bereitgestellt werden, oder der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse nach der fob-Lieferung oder der entsprechenden Stufe zu ermöglichen, kann jeder nach Absatz 4 bezeichnete Mitgliedstaat auf andere Verfahren als die Ausschreibung zurückgreifen.

(4) Sobald eine gemeinschaftliche Sofortaktion grundsätzlich beschlossen worden ist, entscheidet die Kommission, von welchem Mitgliedstaat oder welchen Mitgliedstaaten diese Aktion durchzuführen ist, und legt den Zeitpunkt und den Ort für die Bereitstellung der Erzeugnisse je nach Lage des Falles in der Gemeinschaft oder dem Empfängerstaat sowie alle übrigen Einzelheiten der Durchführung der Aktion fest.

(5) Der Umfang der Lieferung und die Art der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

(6) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels und insbesondere die Kriterien, nach denen die Kommission die in Absatz 4 vorgesehenen Entscheidungen trifft, werden nach dem in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder gegebenenfalls der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2751/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Transportschwierigkeiten in den Ländern der Sahelzone erscheint es ratsam, ein ausreichend bewegliches System zu schaffen, das es erlaubt, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse nach ihrer Ankunft in den afrikanischen Ausladehäfen so schnell wie möglich zu ihren Verteilungsorten zu befördern.

Im Beschluß des Rates vom 28. Dezember 1973 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1973/1974 ⁽⁴⁾ ist vorgesehen, daß sich bei der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft für die Länder der Sahelzone die Gemeinschaftsfinanzierung auf die Lieferung der Erzeugnisse bis zu den Verteilungsorten erstreckt.

Der Rückgriff auf das Ausschreibungsverfahren, das in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG)

Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ vorgesehen ist, erlaubt es hinsichtlich der Phase zwischen der cif-Stufe und den Verteilungsorten nicht in allen Fällen, in der erzielten beweglichen und schnellen Art zu reagieren, und in folgedessen ist die Möglichkeit vorzusehen, auf andere Verfahren, wie etwa die freihändige Vergabe, zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 kann im Bedarfsfall für die Verbringung von im Rahmen des Programms für 1973/1974 als Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone geliefertem Getreide und Reis von der cif-Stufe bis zu den Verteilungsorten auf ein anderes Verfahren als die Ausschreibung zurückgegriffen werden.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3581/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe zugunsten der Länder der Sahelzone ⁽⁶⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 53.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 89 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 49.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2752/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich für die Beförderung nach den Sahel-Ländern und nach Äthiopien stellen, erscheint es ratsam, für die Heranführung der Nahrungsmittelhilfe ein ausreichend bewegliches System zu schaffen, mit dem diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich behoben werden können.

Der Rückgriff auf das Ausschreibungsverfahren, das in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ vorgesehen ist, läßt hinsichtlich der Heranführung der Erzeugnisse zu den

Bestimmungsorten nicht immer das angestrebte flexible und rasche Handeln zu. Es sollte deshalb die Möglichkeit vorgesehen werden, daß ein anderes Verfahren angewandt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 kann für die Heranführung von der Gemeinschaft nach den Bestimmungsorten von Getreide und Reis, die im Rahmen des Programms für 1974/1975 als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien geliefert werden, auf ein anderes Verfahren als die Ausschreibung zurückgegriffen werden.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3233/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien ⁽⁵⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 89 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 346 vom 24. 12. 1974, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2753/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

betreffend die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sieht eine Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs vor, der im Sinne des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen seinen Ursprung in Marokko hat. Für die Anwendung dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, der im Sinne des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“

sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko seinen Ursprung in Marokko hat und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽²⁾ festgesetzte und um 0,5 RE/Tonne verringerte Abschöpfungsbetrag erhoben.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit der Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 3

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1464/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko ⁽³⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 91.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2754/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Einfuhr bestimmter Getreidearten aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 12 des Anhangs 5 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und in Artikel 12 des Anhangs 6 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ist vorgesehen, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert werden, gleich dem Betrag der um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verminderten Abschöpfung ist, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾ berechnet wird.

Nach Artikel 13 der genannten Anhänge wird — sofern die Türkei eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach der Gemeinschaft erhebt — die nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnete Abschöpfung bei der Einfuhr des genannten Erzeugnisses in die Gemeinschaft um einen Betrag in Höhe der gezahlten Abgabe, höchstens aber um 8 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

Es ist vorzusehen, daß entsprechend den Vorschriften des Interimsabkommens und des Zusatzprotokolls die genannte besondere Ausfuhrabgabe bei der Einfuhr von Roggen in die Gemeinschaft auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wird; um die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Regelung sicherzustellen, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Importeur bei der Einfuhr von Roggen den Nachweis erbringt, daß die besondere Ausfuhrabgabe vom Exporteur entrichtet worden ist.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Zur Anwendung der genannten Regelung sind Durchführungsvorschriften erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Hartweizen und Kanariensaat der Tarifstellen 10.01 B bzw. 10.07 ex D des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert werden, werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft diejenigen Abschöpfungsbeträge — jeweils verringert um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne — angewendet, die nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet werden.

Artikel 2

Die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Roggen der Tarifnummer 10.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, der in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, ist gleich der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzten Abschöpfung, die um einen Betrag in Höhe der von der Türkei für das genannte Erzeugnis erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft, höchstens jedoch um 8 Rechnungseinheiten je Tonne verringert wird.

Artikel 3

Die Regelung des Artikels 2 gilt für die Einfuhren, bei denen der Importeur den Nachweis erbringt, daß der Exporteur die besondere Ausfuhrabgabe in Höhe eines Betrages entrichtet hat, der weder die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzte Abschöpfung bei der Einfuhr von Roggen in die Gemeinschaft noch 8 Rechnungseinheiten je Tonne überschreitet.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere zu Artikel 3, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

Artikel 5

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Interimsabkommens.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates vom 7. Juni 1971 über die Einfuhr bestimmter Getreidearten aus der Türkei ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 130 vom 16. 6. 1971, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2755/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seinem Beschluß Nr. 1/73 hat der Assoziationsrat EWG—Türkei in Anwendung des Artikels 35 Absatz 3 des Zusatzprotokolls, geändert durch Artikel 6 des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, dessen Bestimmungen auf Grund des am 30. Juni 1973 unterzeichneten Interimsabkommens zum Teil vorzeitig in Kraft getreten sind, die Regelung erlassen, die bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft vom Tag des Inkrafttretens des Interimsabkommens an Anwendung finden muß.

Das der Türkei auf dem Markt der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eingeräumte Gemeinschaftszollkontingent von 18 700 Tonnen für Haselnüsse ist um 3 000 Tonnen zu erhöhen, damit es möglich ist, zu den im Rahmen dieses Kontingents geltenden herabgesetzten Zollsätzen die Märkte der neuen Mitgliedstaaten zu beliefern, deren Zollsätze dem für das Kontingent vorgesehenen Präferenzzollsatz nach der im Interimsabkommen festgelegten Zeitfolge angeglichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1.

Die Zollsätze, die auf die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft anwendbar sind, werden um die für jedes Erzeugnis angegebenen Prozentsätze gesenkt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. 10. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Artikel 2

Der feste Teilbetrag, der bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft erhoben wird, wird um 50 v. H. herabgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.07	Malz, auch geröstet: A. ungeröstet: II. anderes: a) in Form von Mehl B. geröstet

Artikel 3

Der feste Teilbetrag der Abgabe, die bei der Einfuhr der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft erhoben wird, wird um die für jedes Erzeugnis angegebenen Prozentsätze herabgesetzt.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 2 Absätze 1 und 3 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, das infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft abgeschlossen wurde, können die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 21 700 Tonnen zum Wertzollsatz von 2,5 v. H. in die Gemeinschaft eingeführt werden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: ex G. andere: — Haselnüsse

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 des Rates vom 10. Dezember 1973 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ver- minderungs- prozentsatz
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: A. Aprikosen B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen D. Äpfel und Birnen E. Papaya-Früchte F. Mischobst: I. ohne Pflaumen G. andere	60 % 60 % 60 % 60 % 60 % 60 %
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: C. Samen und Futterpflanzen: ex I. Wicken ⁽¹⁾	50 %
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: ex B. andere: — mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen oder Senf, jedoch ohne Zucker, ausgenommen Cornichons	60 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder halt- bar gemacht: F. Kapern und Oliven ex H. — andere, ausgenommen Möhren und Gemische — Gemisch „Türlü“ aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Gemüse- arten und Küchenkräutern	60 % 60 % 50 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: C. andere: ex III. andere: — Feigenmus	60 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen	60 %

⁽¹⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Handelssaatgut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe D der Richtlinie Nr. 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966).

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ver- minderungs- prozentsatz
19.03	Teigwaren	75 %
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet</p> <p>E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen</p> <p>F. andere:</p> <p>ex I b) 2 cc) ex I c) 2 cc) — Zwischenerzeugnisse aus der Herstellung von Cornflakes und ähnlichen Waren, bestehend aus zerkleinerten, in Wasser unter Druck gekochten und getrockneten Maiskörnern, denen Malzextrakt, Zucker und Salz zugesetzt sind</p> <p>ex I a) 2 bb) ex I a) 2 cc) — „Bulgur-Weizengrütze“ genannte Erzeugnisse, die aus mehr oder weniger geschälten und grob gebrochenen Weizenkörnern bestehen und noch eine geringe Menge ganzer Körner enthalten und außerdem eine Wärmebehandlung (Vorkochen) erfahren haben</p> <p>ex I a) 2 aa) ex I a) 2 bb) ex I b) 2 aa) ex I b) 2 bb) — genießbare Süßkartoffeln, anders als durch Einlegen in Zucker oder Zuckersirup zubereitet oder haltbar gemacht</p> <p>ex I e) 1 ex I e) 2 ex I f) — Lebensmittelzubereitungen aus natürlichem Honig, der mit Gelée royale angereichert ist</p>	<p>50 %</p> <p>50 %</p> <p>50 %</p> <p>50 %</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2756/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2732/75 ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die
Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	<i>Rechnungseinheiten je 1 000 kg</i>
Weichweizen und Mengkorn	136,45
Roggen	135,75
Gerste	124,00
Mais	123,40
Hartweizen	204,35
Hafer	119,00
Buchweizen	121,50
Sorghum	121,50
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	121,50
Kanariensaat	121,50

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1173/75 des Rates vom 28. April 1975 zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 ⁽³⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ Abl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2757/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 6 und Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 51 und 52 der Akte sehen für die neuen Mitgliedstaaten die Festsetzung von Preisen vor, die von dem Niveau der gemeinsamen Preise abweichen; nach Artikel 55 der Akte sind die Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge auszugleichen.

Bei Getreide werden nach Artikel 73 der Akte die vorgenannten Artikel 51 und 52 auf die abgeleiteten Interventionspreise angewandt.

Bei den von dieser Festsetzung betroffenen Erzeugnissen sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Für die anderen Getreidearten ist es angebracht, die Regeln für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsbeträge unter Berücksichtigung des Artikels 74 Absatz 1 der Akte so festzulegen, daß eine stufenweise Annäherung an die in der Gemeinschaft bestehende Preisrelation erreicht wird.

Es ist klarzustellen, daß die Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte dazu führt, den Ausgleichsbetrag von der Einfuhrabschöpfung oder Ausfuhrerstattung abzuziehen.

In den Fällen, in denen sich dies als notwendig erweist, ist die Möglichkeit der Einführung einer Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags vorzusehen.

Artikel 55 Absatz 3 der Akte sieht vor, daß die im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge im Verhältnis zu den für jeden von ihnen festgesetzten Ausgleichsbeträgen festgelegt werden; es ist angebracht, diese Vorschriften dahingehend näher zu bestimmen, daß diese Beträge in jedem Fall dem zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten bestehenden Preisunterschied entsprechen, der bei der Ermittlung der im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge zugrunde gelegt wurde.

Gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Akte wird der Ausgleichsbetrag für die Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾ fallen, von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe der Koeffizienten oder Regeln, die bei der Festlegung der Abschöpfung oder des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung für diese Erzeugnisse angewandt werden, abgeleitet; die vorgenannten Koeffizienten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, durch die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾ sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 2734/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grütze und Grieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten⁽⁵⁾ festgelegt worden; es ist jedoch notwendig, die Anwendung dieser Koeffizienten in gewissen Fällen genau zu bestimmen.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(3) Siehe Seite 60 dieses Amtsblatts.

(4) Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

(5) Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, den Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Preisniveau am höchsten ist.

Gemäß Artikel 56 der Akte können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, wenn bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags liegt; im Rahmen dieser Maßnahmen kann die Erhebung oder Gewährung der Ausgleichsbeträge entsprechend den Schwankungen der Weltmarktpreise beschränkt werden. Es ist daher notwendig, die Modalitäten für diese Beschränkung festzulegen. Ferner ist es angezeigt, diese Beschränkung in gleichem Maße auf die Ausgleichsbeträge für Getreideverarbeitungszeugnisse zu übertragen.

Ist im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat und dritten Ländern der Ausgleichsbetrag von der Erstattung abzuziehen und ist diese niedriger als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt worden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen, die insbesondere durch den Unterschied zwischen diesen Beträgen verursacht werden könnten, vermieden werden.

Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, die Kommission zu ermächtigen, in dem Anhang mit den von ihr festgesetzten Ausgleichsbeträgen die vom Rat festgesetzten Ausgleichsbeträge wiederzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1976 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehend genannten Getreidearten auf:

	<i>RE/Tonne</i>		
	Handel mit		
	Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Weichweizen	6,00	4,50	26,62
Gerste	5,15	8,80	25,08

Artikel 2

(1) Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1976 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden unter Anwendung der nachstehend genannten Koeffizienten auf die für das Referenzgetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge errechnet:

Erzeugnis, auf das der Ausgleichsbetrag angewandt wird	Referenzgetreide	Koeffizienten im Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Hartweizen	Weichweizen	1,266	2,126	1,456
Roggen	Gerste	—	1,097	1,168
Hafer	Gerste	0,960	0,953	0,902
Mais	Gerste	—	1,269	0,931
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	Gerste	—	0,966	0,925
Sorghum	Gerste	—	1,329	0,930

(2) Für die folgenden Festsetzungen wird der Unterschied, der zwischen den in den neuen Mitgliedstaaten einerseits und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung andererseits vorhandenen Preisrelationen des Referenzgetreides zu jeder betreffenden Getreideart besteht, nach der in Artikel 52 Absatz 2 der Akte vorgesehenen Zeitfolge stufenweise beseitigt.

Bei der Berechnung wird für jeden neuen Mitgliedstaat die Preisrelation zugrunde gelegt, die sich aus der Anwendung des Ausgleichsbetrags für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ergibt, und für die Gemeinschaft die Preisrelation, die bei der Festsetzung der Schwellenpreise für das neue Wirtschaftsjahr berücksichtigt wird.

(3) Der Ausgleichsbetrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.

Ein Ausgleichsbetrag wird nicht festgesetzt:

- für die Erzeugnisse der Tarifstellen 10.07 A und D des Gemeinsamen Zolltarifs;
- für die Erzeugnisse der Tarifnummer 10.02 und der Tarifstellen 10.05 B, 10.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind

- gleich den im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträgen, wenn im Handel zwischen ihr und einem dieser neuen Mitgliedstaaten keinerlei Ausgleichsbetrag festgesetzt ist;

- in allen anderen Fällen gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 4

Die Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in den Verordnungen (EWG) Nr. 2743/75, (EWG) Nr. 2744/75 und (EWG) Nr. 2734/75 angegebenen Koeffizienten bestimmt.

Artikel 5

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge berücksichtigtes Preisniveau am höchsten ist.

Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von der Einfuhrabschöpfung oder Ausfuhrerstattung abgezogen.

Artikel 6

(1) Der anwendbare Ausgleichsbetrag ist der am Tag der Einfuhr oder Ausfuhr geltende Ausgleichsbetrag.

(2) In den Fällen, in denen es sich als notwendig erweist, kann jedoch nach dem Verfahren von Artikel 9 Unterabsatz 1 beschlossen werden, eine Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags einzuführen.

Artikel 7

(1) Liegt bei einem der in Artikel 1 oder in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse die Einfuhrabschöpfung unter dem für dieses Erzeugnis festgesetzten oder durch Anwendung von Artikel 2 ermittelten Ausgleichsbetrag, so bestimmt die Kommission an Hand der Tabelle im Anhang die Höhe des Betrages, der im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern als Ausgleichsbetrag anwendbar ist.

Liegt jedoch die Einfuhrabschöpfung innerhalb der Grenzen, die den in Artikel 1 festgesetzten oder durch Anwendung von Artikel 2 ermittelten Ausgleichsbetrag einschließen, so bleibt dieser weiterhin gültig.

(2) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführten Erzeugnisse wird die Höhe des als Ausgleichsbetrag anwendbaren Betrages von der Kommission nach den in Absatz 1 aufgeführten Einzelheiten und Bedingungen festgelegt; in diesem Fall gilt als Einfuhrabschöpfung der Abschöpfungsbetrag für das betreffende Erzeugnis abzüglich des in der Verordnung (EWG) Nr. 2734/75 erwähnten Schutzbetrags für die Verarbeitungsindustrie.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführten Erzeugnisse wird die Höhe des als Ausgleichsbetrag anwendbaren Betrages von der Kommission nach Maßgabe der Veränderungen des oder der durch Anwendung von Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbeträge für die betreffenden Grundgetreidearten bestimmt.

(4) Bei der Festlegung dieser Beträge im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten findet Artikel 3 Anwendung.

Artikel 8

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festge-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

setzt ist und die Ausfuhrerstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann für die Ausfuhr nach dritten Ländern des in Frage kommenden Erzeugnisses in dem betroffenen neuen Mitgliedstaat die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattung oder, gegebenenfalls, höchstens gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 9

Die Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festgelegt, daß insbesondere etwaige Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Nach demselben Verfahren werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht durch Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge, festgelegt.

Die Kommission wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge zusammen mit den in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 3 festgesetzten Ausgleichsbeträgen zu veröffentlichen.

Artikel 10

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/75⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 6. 1975, S. 2.

ANHANG

Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr RE/Tonne	Als Beirrittsausgleichsbeträge anzuwendende Beträge RE/Tonne
zwischen 100,00 und 96,01	98,00
zwischen 96,00 und 92,01	94,00
zwischen 92,00 und 88,01	90,00
zwischen 88,00 und 84,01	86,00
zwischen 84,00 und 80,01	82,00
zwischen 80,00 und 76,01	78,00
zwischen 76,00 und 72,01	74,00
zwischen 72,00 und 68,01	70,00
zwischen 68,00 und 64,01	66,00
zwischen 64,00 und 60,01	62,00
zwischen 60,00 und 56,01	58,00
zwischen 56,00 und 52,01	54,00
zwischen 52,00 und 48,01	50,00
zwischen 48,00 und 44,01	46,00
zwischen 44,00 und 40,01	42,00
zwischen 40,00 und 36,01	38,00
zwischen 36,00 und 32,01	34,00
zwischen 32,00 und 28,01	30,00
zwischen 28,00 und 24,01	26,00
zwischen 24,00 und 20,01	22,00
zwischen 20,00 und 16,01	18,00
zwischen 16,00 und 12,01	14,00
zwischen 12,00 und 8,01	10,00
zwischen 8,00 und 4,01	6,00
zwischen 4,00 und 0,01	2,00
0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2758/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 61 Absatz 2 der ihm beigefügten Akte⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 61 Absatz 2 der vorgenannten Beitrittsakte ist der Betrag des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in den neuen Mitgliedstaaten für die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽³⁾ und Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽⁵⁾, fallenden Erzeugnisse dadurch festzusetzen, daß der Bestandteil oder die Bestandteile, die die neuen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1972 zum Schutz ihrer Verarbeitungsindustrie angewandt haben, von der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern getrennt werden.

Um über eine vollständige Tabelle der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in der erweiterten Gemeinschaft zu verfügen, erscheint es zweckmäßig, die Bestandteile zum Schutz der Industrie der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zusammen mit den in den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Bestandteilen wiederzugeben.

Es empfiehlt sich, die günstigeren Bedingungen zu berücksichtigen, in deren Genuß bestimmte dritte Länder im Rahmen einer Präferenzregelung bei ihrem Handel mit den neuen Mitgliedstaaten gelangt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

Es ist anzugeben, für welche Erzeugnisse gemäß dem in Artikel 64 der Beitrittsakte genannten Abkommen im Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland kein fester Teilbetrag erhoben wird.

Der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie eines neuen Mitgliedstaats kann eine Form aufweisen, die von dem in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bestehenden Bestandteil abweicht. Es ist sicherzustellen, daß diese Schutzform im Zeitraum der Annäherung zu den bestmöglichen Bedingungen geändert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die den Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und Nr. 359/67/EWG unterliegenden Erzeugnisse sind die in Artikel 61 der Beitrittsakte genannten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie — nachstehend feste Teilbeträge genannt —, die bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen der neuen Mitgliedstaaten erhoben werden oder die für die neuen Mitgliedstaaten innerhalb der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern an die Stelle des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils treten, in Anhang I festgesetzt oder wiedergegeben.

(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 59 Absatz 4 der Beitrittsakte sind die in Absatz 1 genannten festen Teilbeträge für die der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 unterliegenden Erzeugnisse bis zum 31. Juli 1973 und für die der Verordnung Nr. 359/67/EWG unterliegenden Erzeugnisse bis zum 31. August 1973 anwendbar.

(3) Für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre werden die in Absatz 1 genannten festen Teilbeträge bestimmt:

— durch die neuen Mitgliedstaaten für ihre Einfuhren aus dritten Ländern unter Anpassung gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Beitrittsakte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 4 dieser Verordnung.

Im Falle einer Änderung oder Aussetzung des festen Teilbetrags der Gemeinschaft nehmen die

- neuen Mitgliedstaaten gleichzeitig und proportional entsprechend der Durchführung von Artikel 59 Absatz 2 der Beitrittsakte eine Änderung oder Aussetzung des bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendbaren festen Grundteilbetrags vor;
- durch die Kommission für den innergemeinschaftlichen Handel unter Anpassung gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Beitrittsakte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Beitrittsakte erteilten Ermächtigungen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 passen die neuen Mitgliedstaaten, die auf Grund von Präferenzabkommen mit dritten Ländern vor dem Beitritt für ihre Einfuhren aus diesen Ländern günstigere Bedingungen erhalten hatten, gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Beitrittsakte und unter Berücksichtigung von Artikel 4 dieser Verordnung die diesen dritten Ländern gegenüber anwendbaren ermäßigten festen Teilbeträge an, wobei die Teilbeträge vom 1. Januar 1972 als Ausgangssätze anzusehen sind.

Artikel 3

Ein fester Teilbetrag wird nicht erhoben:

- a) auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Waren mit Herkunft aus und Ursprung in Irland bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich,
- b) auf Malz und die Waren der Tarifstelle 23.07 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs — bezeichnet als „balancer meals, mineral mixtures and concentrates“ — mit Herkunft aus und Ursprung in dem Vereinigten Königreich bei der Einfuhr nach Irland,
- c) auf Malz, geröstet oder ungeröstet, der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung im Vereinigten Königreich oder in Dänemark im Handel zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Ist in einem neuen Mitgliedstaat der feste Teilbetrag ein Wertbetrag, so wird dieser Betrag dem in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren festen Teilbetrag, der spezifischer Natur ist, wie folgt angenähert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. MARCORA

- Bei der ersten Annäherung wendet der neue Mitgliedstaat folgenden festen Teilbetrag an:
- a) einen spezifischen Betrag in Höhe von einem Fünftel des festen Teilbetrags der Gemeinschaft,
 - b) einen Wertbetrag, der gleich dem um ein Fünftel verminderten, am 1. Februar 1973 in diesem Mitgliedstaat anwendbaren ursprünglichen Wertbetrag ist;
- bei jeder darauffolgenden Annäherung wird der spezifische Betrag um ein Fünftel des festen Teilbetrags der Gemeinschaft erhöht und der Wertbetrag um ein Fünftel des ursprünglichen Wertbetrags vermindert;
- im Falle einer Änderung des festen Teilbetrags der Gemeinschaft wird die Erhöhung oder Verminderung des im Buchstaben a) genannten spezifischen Betrages so berechnet, daß sie für jede folgende Annäherung gleich ist.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren der Artikel 26 der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 224/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1070/74⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 10.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen- setzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaums: A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0	0	0	Manihot 0 andere 5%
10.06	Reis: B. halbgeliffener oder vollständig geliffener Reis: I. halbgeliffener Reis: a) rundkörniger	5,16	0	0	6,4
	b) langkörniger	5,13	0	0	6,4
	II. vollständig geliffener Reis: a) rundkörniger	5,50	0	0	6,4
	b) langkörniger	5,50	0	0	6,4
11.01	Mehl von Mehlgetreide: A. von Weizen und Mengkorn	18,75	25,5	40	10%
	B. von Roggen	18,75	7	0	10%
	C. von Gerste	5	5	0	10%
	D. von Hafer	5	5	0	10,65
	E. von Mais: I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	5	5	0	10%
	II. anderes	2,5	2,5	0	10%
	F. von Reis	2,5	2,5	0	10%
	G. von Buchweizen	5	0	0	10%
	H. von Hirse aller Art, außer von Sorghum ..	2,5	0	0	10%
	IJ. von Kanariensaat	2,5	0	0	10%
	K. von Sorghum	2,5	0	0	10%
	L. anderes	2,5	0	0	10%

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen- setzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/Tonne			
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:				
	A. Grobgrieß und Feingrieß:				
	I. von Weizen:				
	a) von Hartweizen	18,75	18,75	18,75	10%
	b) von Weichweizen	18,75	18,75	40	10%
	II. von Roggen	5	5	0	10%
	III. von Gerste	5	5	0	10%
	IV. von Hafer	5	5	5	10,65
	V. von Mais:				
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:				
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt (a)	5	0	0	10%
	2. anderer	5	0	0	10%
	b) anderer	2,5	0	0	10%
	VI. von Reis	2,5	0	0	10%
	VII. von Buchweizen	5	0	0	10%
	VIII. von Hirse aller Art, außer Sorghum .	2,5	0	0	10%
	IX. von Sorghum	2,5	0	0	10%
	X. andere	2,5	0	0	10%
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:				
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum:				
	a) geschält (entspelzt):				
	1. von Gerste	2,5	2,5	0	10%
	2. von Hafer:				
	aa) gestutzter Hafer	2,5	2,5	0	10%
	bb) anderer	2,5	2,5	0	10%
	3. von Buchweizen	2,5	0	0	10%
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	2,5	0	0	10%

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen- setzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
11.02 (Fortsetzung)	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):				
	1. von Gerste	2,5	0	0	10 %
	2. von Hafer	2,5	0	0	10 %
	3. von Buchweizen	2,5	0	0	10 %
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	2,5	0	0	10 %
	II. von anderem Getreide:				
	a) von Weizen	2,5	2,5	0	10 %
	b) von Roggen	2,5	2,5	0	10 %
	c) von Mais	2,5	2,5	0	10 %
	d) von Sorghum	2,5	0	0	10 %
	e) andere	2,5	0	0	10 %
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:				
	I. von Weizen	2,5	2,5	0	10 %
	II. von Roggen	2,5	2,5	0	10 %
	III. von Gerste	5	5	0	20 %
	IV. von Hafer	2,5	2,5	0	10 %
	V. von Mais	2,5	2,5	0	10 %
	VI. von Buchweizen	2,5	0	0	10 %
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	2,5	0	0	10 %
	VIII. von Sorghum	2,5	0	0	10 %
	IX. andere	2,5	0	0	10 %
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:				
	I. von Weizen	2,5	2,5	0	10 %
	II. von Roggen	2,5	2,5	0	10 %
	III. von Gerste	2,5	2,5	0	10 %
	IV. von Hafer	2,5	2,5	0	10 %
	V. von Mais	2,5	2,5	0	10 %
	VI. von Buchweizen	2,5	0	0	10 %
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	2,5	0	0	10 %
	VIII. von Sorghum	2,5	0	0	10 %
	IX. andere	2,5	0	0	10 %
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:				
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum:				
a) Getreidekörner, gequetscht:					
1. von Gerste	2,5	2,5	0	10 %	
2. von Hafer	2,5	2,5	2,5	10,65	
3. von Buchweizen	2,5	0	0	10 %	
4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	2,5	0	0	10 %	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen- setzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
11.02 (Fortsetzung)	b) Flocken:				
	1. von Gerste	5	5	0	20 %
	2. von Hafer	5	5	5	10,65
	3. von Buchweizen	5	0	0	10 %
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	5	0	0	10 %
	II. von anderem Getreide:				
	a) von Weizen	5	5	0	10 %
	b) von Roggen	5	5	0	10 %
	c) von Mais	5	5	0	10 %
	d) von Sorghum	5	0	0	10 %
	e) andere:	5	0	0	10 %
	1. Flocken von Reis	5	0	0	10 %
	2. andere	5	0	0	10 %
	F. Pellets:				
	I. von Weizen	5	5	0	10 %
	II. von Roggen	5	5	0	10 %
	III. von Gerste	5	5	0	10 %
	IV. von Hafer	5	5	0	10 %
	V. von Mais	5	5	0	10 %
	VI. von Reis	2,5	0	0	10 %
	VII. von Buchweizen	5	0	0	10 %
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	2,5	0	0	10 %
	IX. von Sorghum	2,5	0	0	10 %
X. andere	2,5	0	0	10 %	
G. Getreidekeime, auch gemahlen:					
I. von Weizen	5	5	0	10 %	
II. andere	5	5	0	10 %	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06:				
	A. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	2,5	2,5	0	Manihot } Sagomark } 0 andere 10%
	B. andere:				
	I. zur Stärkeherstellung bestimmt (a)	17	17	7	Manihot } Sagomark } 0 andere 10%
	II. andere	17	17	7	Sagomark } Manihot } 0 andere 10%

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/Tonne			
11.07	Malz, auch geröstet:				
	A. ungeröstet:				
	I. aus Weizen:				
	a) in Form von Mehl	9	9	9	10 %
	b) anderes	9	9	9	10 %
	II. anderes:				
a) in Form von Mehl	9	9	9	10 %	
b) anderes	9	9	9	10 %	
B. geröstet	9	0	9	10 %	
11.08	Stärke, Inulin:				
	A. Stärke:				
	I. von Mais	17	17	0	7,5 %
	II. von Reis	25,5	25,5	0	16
	III. von Weizen	17	17	17	10 %
	IV. von Kartoffeln	17	34	10	0
V. andere	17	17	0	a) Buchweizen; Hirse aller Art, außer Sorghum 16 % b) Sorghum 7,5 % c) Sago-mark 5 % d) Manihot 0 e) andere 10 %	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet:				
	A. getrocknet	150	18,75	150	10 %
	B. anderer	150	18,75	150	10 %
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:				
	B. Glukose und Glukosesirup:				
	II. andere:				
a) Glukose (Dextrose), als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert .	80 ⁽¹⁾	11 ⁽¹⁾	70,9 ⁽¹⁾	7,88 ⁽¹⁾	
b) andere	55 ⁽¹⁾	32 ⁽¹⁾	70,9 ⁽¹⁾	5,67 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Für die unter die Tarifstelle 17.02 B I fallenden Erzeugnisse gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Regelung wie für die Tarifstelle 17.02 B II.

Der bei der Einfuhr nach Irland für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B I a) geltende feste Teilbetrag wird jedoch auf Null festgesetzt; für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre wird dieser Teilbetrag für die Einfuhren aus dritten Ländern gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Beitrittsakte angepaßt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen- setzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/Tonne			
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:				
	B. Glukose und Glukosesirup:				
	I. Glukose (Dextrose), als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	80	11	70,9	7,88
	II. andere	55	32	70,9	5,67
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:				
	A. von Getreide:				
	I. vom Mais oder Reis:				
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0	0	0	10%
	b) andere:				
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a)	0	0	0	10%
	2. andere	0	0	0	10%
	II. von anderem Getreide:				
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	0	0	0	10%
	b) andere	0	0	0	10%
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:				

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammen- setzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
23.07 (Fortsetzung)	an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	9	9	9	10 %
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	9	9	9	10 %

ANHANG II

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 224/73

Artikel 1 Absatz 3

Vorliegende Verordnung

Artikel 1 Absatz 2